

ARSP BEIHEFT 77

ARCHIV FÜR RECHTS- UND SOZIALPHILOSOPHIE

ARCHIVES DE PHILOSOPHIE DU DROIT ET DE
PHILOSOPHIE SOCIALE

ARCHIVES FOR PHILOSOPHY OF LAW AND
SOCIAL PHILOSOPHY

ARCHIVO DE FILOSOFÍA JURÍDICA Y SOCIAL



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART
2001

NIETZSCHE
UND DAS RECHT
NIETZSCHE ET LE DROIT
NIETZSCHE E IL DIRITTO

VORTRÄGE DER TAGUNG DER SCHWEIZER SEKTION
DER INTERNATIONALEN VEREINIGUNG FÜR
RECHTS- UND SOZIALPHILOSOPHIE,
9. – 12. APRIL 1999 IN BASEL

RENCONTRE ANNUELLE DE L'ASSOCIATION SUISSE
DE PHILOSOPHIE DU DROIT ET DE PHILOSOPHIE SOCIALE
LES 9 – 12 AVRIL 1999 À BÂLE

ATTI DEL CONVEGNO ORGANIZZATO DALLA SEZIONE SVIZZERA
DELL' ASSOCIAZIONE DI FILOSOFIA DEL DIRITTO E
FILOSOFIA SOCIALE, 9 - 12 AVRILE 1999 À BASILEA

HERAUSGEGEBEN VON / ÉDITÉ PAR / ORGANIZZATO DA
KURT SEELMANN



FRANZ STEINER VERLAG STUTTGART
2001

NIETZSCHE
UND DAS RECHT
NIETZSCHE ET LE DROIT
NIETZSCHE E IL DIRITTO

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme
Nietzsche und das Recht : Vorträge der Tagung der Schweizer Sektion
 der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie, 9. –
 12. April 1999 in Basel = Nietzsche et le droit / hrsg. von Kurt
 Seelmann. – Stuttgart : Steiner, 2001
 (ARSP-Beiheft ; 77)
 ISBN 3-515-07745-6



Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig
 und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder ver-
 gleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen. © 2001 by Franz
 Steiner Verlag Wiesbaden GmbH, Sitz Stuttgart. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.
 Druck: Druckerei Proff, Eurasburg.
 Printed in Germany

Inhalt / Table des matières / Sommario

Vorwort / Préface / Prefazione	7
Gerd-Günther Grau Macht, Recht und Moral bei Nietzsche	11
Simone Goyard-Fabre Comment le droit a détruit le droit	21
Paul Valadier Nietzsche et la noblesse du droit	31
Henry Kerger Verhältnis von normativer Regel und Handlungsrationalität bei Nietzsche	39
Hubert Thüring Das Gedächtnis als Grund und Abgrund des Rechts bei Friedrich Nietzsche ...	57
Byung Chul Han Liebe und Gerechtigkeit bei F. Nietzsche	77
Beatrix Himmelmann Gleichheit und Differenz: Nietzsches Gerechtigkeitsbegriff im Licht einer aktuellen Debatte	85
Andreas Urs Sommer „Wisset ihr nicht, dass wir über die Engel richten werden?“ Nietzsches antichristlicher Schauprozess	93
Wolfgang Schild Zwischen triebhafter Rache und autonomer Selbstbestrafung Die Dimensionen des Strafrechtsdenkens Friedrich Nietzsches	107
Lukas Gschwend Nietzsche und die Strafrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts	127
Hubert Treiber Ausgewählte Aspekte zu Paul Rées Straftheorie	151
Martin Stingelin Zur Genealogie der Genealogie	169
Volker Gerhardt Sokrates ist mir so nah. Die unbewältigte Gegenwart Nietzsches	181
Andrea Orsucci Strafe und Ressentiment: Nietzsches Rechtsverständnis und einige seiner Quellen	195

Jean-Claude Wolf	
Nietzsches Begriff der Macht	203
Michael Walter Hebeisen	
„An sich redet Alles, was ist, das Ja“ – Zur Verwendung Nietzsches durch den Rechtsphilosophen Carl August Emge	219
Josef Kohler	
Nietzsche und die Rechtsphilosophie Reprint aus ARSP Band I (1907/1908)	263
Autoren / Auteurs / Contributori	269

Vorwort / Préface / Prefazione

Friedrich Nietzsche hat keine Rechtsphilosophie verfasst, weder in einem einzelnen Werk noch in mehreren Stücken, die sich zu einer Philosophie des Rechts zusammenfügen liessen. Andererseits gibt es sehr pointierte kürzere Bemerkungen zum Recht in einer Reihe von Werken und eine zusammenhängende Passage zur Entstehung des Rechts in Nietzsches „Zur Genealogie der Moral“ von 1887. Auch bestimmen Begriffe wie Recht, Gerechtigkeit, Gesetz und Strafe durchaus immer wieder Nietzsches moral-kritische Schriften. Nietzsches Kenntnis der Rechtsphilosophie seiner Zeit ist offenkundig. Auch für seine Philosophie zentrale Kategorien wie der „Wille zur Macht“, die „Umwertung aller Werte“ und der „Übermensch“ haben schon auf den ersten Blick einen rechts- und sozialphilosophischen Bezug.

Diese Umstände, zusammen mit dem dann doch erstaunlichen Phänomen, dass in der Nietzsche-Renaissance der letzten zwei Jahrzehnte rechtsphilosophische Fragen nur ausnahmsweise angesprochen worden sind, haben zu dem Entschluss geführt, gerade in Basel, am Ort von Nietzsches akademischem Leben, in einem von Annemarie Pieper und mir vorbereiteten Kolloquium der schweizerischen Sektion der IVR drei Fragen vertieft zu behandeln: 1. In welchem rechtsphilosophischen Umfeld entwickelt Nietzsche seine eigene Theorie? 2. Welche Wirkung haben Nietzsches Rechtsbegriff und seine Philosophie insgesamt auf die Rechtskultur des 20. Jahrhunderts ausgeübt? und 3. Welchen Stellenwert nehmen rechtsphilosophische Fragestellungen im Werk Friedrich Nietzsches ein?

Die Fragen stellen sich insbesondere vor dem Hintergrund, wie er in Nietzsches Schrift „Zur Genealogie der Moral“ entfaltet wird: Das Recht entsteht für Nietzsche aus einer Urbeziehung von Käufer und Verkäufer, also aus dem Vertrag. So bildet sich einerseits die Möglichkeit des Denkens heraus, das gleichgesetzt wird mit dem „Preise machen“ und „Werte abmessen“, andererseits entsteht so auch das Schuldverhältnis: Schuld kommt von Schulden. Der Schuldner verpfändet für den Fall seiner Nichtleistung Leib und Leben. Trat der Fall ein, dass der Schuldner nicht leisten konnte, dann wurde er, so Nietzsche, zur archaischen Lust des Gläubigers, gequält. Das Wohlgefühl war um so grösser, je niedriger der Gläubiger stand, der sich so für einen Moment zum Herren aufschwingen konnte. Das Vertragsverhältnis reagierte auf die vorausgehende Erfahrung des Machtkampfes, der nicht eingehaltene Vertrag führte zum „Theater des Schreckens“. Mit der Entwicklung des Gesetzes aber erhielt der Schuldner gegen den Zorn des Gläubigers den Schutz der Gemeinschaft. Im Grenzfall kann diese sich sogar „den vornehmen Luxus gönnen“, nämlich „ihren Schädiger straflos zu lassen“. Das ist Gnade als sich selbst aufhebende Gerechtigkeit, als Mässigung. Gesetz und Gerechtigkeit versteht Nietzsche hier als Masshalten gegenüber den Ausschweifungen des reaktiven Pathos, nicht etwa als Reaktion, sondern als Reaktion auf die Reaktion. Gerechtigkeit wirkt aber auch hierbei nicht als austeilende Gerechtigkeit, sondern als ausgleichende. Strafe, so lässt sich zusammenfassen, bildet die Vermittlungsinstanz zwischen Vertrag und Gesetz, in ihr, dem „Gedächtnis-machen“, liegt freilich noch das Ressentiment des Schwachen. Der Starke kann Milde walten lassen, vergeben, und der Staat als institutionell Starker tut dies durch Gesetze.

Was Nietzsche hier zum Recht sagt, greift durchaus bekannte Traditionen auf. Dass die erstarkende Macht der Gesellschaft das Strafen nicht mehr so wichtig nimmt, dass die Gesellschaft, wenn sie nur stark genug ist, sich den vornehmen Luxus der Straflosigkeit leisten kann, das ist die Abwandlung einer wichtigen Argumentationsfigur seit der Aufklärung. Beccaria sah in den Sechzigerjahren des 18. Jahrhunderts den Grund für die Milderung der Strafen in der zunehmenden Empfindsamkeit der Täter, Filangieri in den

Hubert Thüring

Das Gedächtnis als Grund und Abgrund des Rechts bei Friedrich Nietzsche

Eine Erwägung zur *Genealogie*

Ein wesentlicher Zusammenhang von Recht und Gedächtnis scheint in keinem der Diskurse, welche diese beiden Sachbereiche verhandeln, unmittelbar gegeben zu sein. Ein solcher wird aber in jener ‚Fabel‘ von der Menschwerdung des Tieres behauptet, die Friedrich Nietzsche in den ersten drei Abschnitten der zweiten Abhandlung von *Zur Genealogie der Moral* erzählt: Dort wird in relativ bündiger Form die ‚Lösung‘ der „paradoxe[n] Aufgabe“, „welche sich die Natur in Hinsicht auf den Menschen gestellt“, nämlich ein „Thier heran[zu]züchten, das *versprechen darf*“¹, auf die „*Mnemotechnik*“ zurückgeführt, mittels der das „Menschen-Thier[]“ der „Vorgeschichte“ seiner „leibhaften Vergesslichkeit“ ein „Gedächtniss“ gemacht hat². Rechtsfähigkeit und Gedächtnistechnik scheinen dadurch in ein einfaches Verhältnis von Zweck und Mittel gesetzt. Doch sowohl in der Fabel selbst wie aus der methodischen Perspektive der *Genealogie* als historischer Methodik, unter welche die Fabel fällt, geht es um mehr, nämlich um die Frage der *anthropologischen Begründung* schlechthin.

Dabei ist die *Begründung des Rechts* gemäß dem Titelthema des Buches, der *Moral*, und dem Thema der zweiten Abhandlung, „Schuld‘, ‚schlechtes Gewissen‘, Verwandtes“, zwar die Leitfrage. Aber die Fabel verknüpft sie aufs engste mit den Fragen nach der *Entstehung der Sprache* und der *Bearbeitung des Leibes*, welche die Beweggründe der ersten Abhandlung, „Gut‘ und ‚Böse‘, ‚Gut‘ und ‚Schlecht“³, beziehungsweise der dritten Abhandlung, „was bedeuten asketische Ideale?“, abgeben. Bildeten die beiden Pole des Sprachdenkens und des Leibgeschehens schon von 1872 an das mehr oder minder untergründige Spannungsfeld, das auch das veröffentlichte Werk sichtbar bewegte, so tauchen *Gedächtnis* und *Recht* hier als eigene Themen auf, die als solche bis dahin vor allem den Notizheften vorbehalten waren. Das Mittel-Zweck-Verhältnis von Gedächtnis und Recht erfährt schon unmittelbar dadurch, daß es in diesem Spannungsfeld steht und seine Elemente jeweils zu den beiden Polen in Beziehung treten können, eine gewisse Auflockerung. Doch ist es die im Abschnitt sieben der „Vorrede“ und den Abschnitten zwölf und dreizehn der zweiten Abhandlung – hier am Paradigma der Strafrechtsgeschichte³ – erläuterte „historische[] Methodik“⁴ der *Genealogie* selbst, die zuallererst ein solches logisches Verhältnis ausräumt, indem sie jegliche historische Logik als nachträgliche Zweckinterpretation entlarvt und ‚Geschichte‘ selbst im vielfältigen Kampf ebensolcher Interpretationen auflöst. Geschichte als solche verliert jede innere Gesetzmäßigkeit jenseits der „Zurechtmachungen“ der jeweiligen Gegenwart durch einen herrschenden „*Macht-Willen*“⁵, ohne daß dabei der Kampf je zum Erliegen käme.

1 Friedrich Nietzsche, *Zur Genealogie der Moral. Eine Streitschrift* II 1 (1887), in: ders., *Sämtliche Werke*, kritische Studienausgabe, 15 Bände, herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München-Berlin-New York: Deutscher Taschenbuchverlag/de Gruyter 1980, Bd. 5, S. 245–412, S. 291 (= GM II 1, KSA 5, S. 295; im folgenden werden alle Werke Nietzsches das erste Mal mit dem vollen Titel, sodann nach den zuvor eingeführten, in der Forschung üblichen Siglen zitiert).

2 GM II 3, KSA 5, S. 295.

3 Vgl. den Beitrag von Martin Stingelin in diesem Band.

4 GM II 12, KSA 5, S. 315.

5 Ebd.

Die Gegenwart ist im doppelten Sinn Angriffspunkt der genealogischen Historie: Sie führt der Gegenwart, die sich in idealen Bildern des Ursprungs und Fortschritts spiegelt, die verdrängte Gewalttätigkeit ihrer Entstehung vor Augen, um in ihr selbst die vielfältigen Kräfte zu entfesseln. Da ihr Standpunkt aber selbst in der Gegenwart ist, muß sie ihren Angriff selbst als einen Machtwillen ausweisen, der über die Genealogie als historische Methode hinausgreift. Das ist auch der Übergang vom Philosophen als (genealogischem) *Historiker* zum Philosophen als *Gesetzgeber*: Damit dieser neue Werte für die Zukunft verfügen kann, muß jener nicht allein, in einem ersten Schritt, die Gegenwart über „das Graue, will sagen, das Urkundliche, das Wirklich-Feststellbare, das Wirklich-Dagewesene“⁶ der Vergangenheit aufgelöst haben, sondern, in einem zweiten Schritt, „alles bisher Geschehene und Geschätzte übersichtlich, überdenkbar, fasslich, handlich [...] machen, alles Lange, ja ‚die Zeit‘ selbst, ab[.]zukürzen und die ganze Vergangenheit [...] überwältigen: eine ungeheure und wundervolle Aufgabe“⁷.

Eine erste, lokale These lautet nun, daß nach diesem in *Jenseits von Gut und Böse* aufgestellten Programm die *Genealogie* als Ganzes den ersten, die besagte Fabel aber den zweiten Schritt unternimmt. Mit dieser „Vorgeschichte des Menschen“ schafft Nietzsche die unhintergehbare anthropologische Matrix eines Prozesses, aus dem heraus das Menschentier durch seine sprachliche und physische Arbeit sich selbst als ‚rechtsfähiges Subjekt‘ setzt; es ist jene notwendige Abkürzung der Vergangenheit, aus welcher der Mensch immer schon und stets wieder als Gesetzgeber seiner selbst hervorgehen kann. Eine argumentationsanalytische und kommentierende Lektüre soll zunächst untersuchen, wie im Text Gedächtnis und Recht zueinander in Beziehung treten. Dabei ergeben sich vom Gedächtnis aus, das als Medium – Ort und Kraft – der Matrix hervortritt, bereits einige Konsequenzen für einen Rechtsbegriff Nietzsches, der sich vom früheren „Princip des Gleichgewichts“⁸ absetzt, ohne dieses durchzustreichen.

Um aber weitere Konsequenzen überhaupt erst befragen zu können, muß man die Bedeutung des Gedächtnisses für Nietzsches Werk kennen. Das „Gedächtnis“, was es immer sei⁹, gewinnt diese nicht erst mit seiner synthetisierenden ‚Veröffentlichung‘ in der *Genealogie*, sondern ist seit 1872 ein unablässig aufgesuchtes Experimentierfeld der Notizhefte, dem viele der zentralen Gedanken der Bücher entsprungen sind. Überschaubar man die methodische Bedeutung des Gedächtnisses für das Werk und die diagnostische für die historische Gegenwart aus der Perspektive der Nachgeschichte, dann kann man in einer zweiten, globalen These sagen, daß Nietzsche mit dem Gedächtnis nicht nur das Problem seiner eigenen, sondern auch noch unserer Gegenwart entdeckt hat¹⁰ – und das zwanzig Jahre bevor Freud es erkannt und gleich wieder mit einer Psychologie des Unbewußten überschrieben hat, fünfzig Jahre bevor die Nationalsozialisten mit der Ermordung der Juden als ‚Gedächtnisvolk‘ einen eigentlichen „Memorizid“ verübt haben¹¹, und hundert Jahre bevor die Geisteswissenschaften, wie in den letzten zehn Jahren, sich gerade über das Thema des Gedächtnisses zu Kulturwissenschaften umprägen.

So soll nach der eingehenden Lektüre (I), aus der sich Konsequenzen für Nietzsches Begriff des Rechts im weiteren – juristischen, moralischen und philosophischen – Sinn ergeben (II), in einem kurzen Abschnitt auf die anhaltende Aktualität des Gedächtnisses

6 GM, Vorrede 7, KSA 5, S. 254.

7 *Jenseits von Gut und Böse. Vorspiel einer Philosophie der Zukunft* 211 (= JGB; 1886), KSA 5, S. 9–243, S. 144f.; vgl. auch KSA 11, S. 611f.: [38] 13.

8 Vgl. *Der Wanderer und sein Schatten* 22 (= WS; 1880, 1886), KSA 2, S. 535–704, S. 555–557.

9 KSA 11, S. 645f.: 40 [34].

10 Vgl. Vf., *Geschichte des Gedächtnisses. Friedrich Nietzsche und das 19. Jahrhundert*, München: Wilhelm Fink Verlag 2000.

11 Harald Weinrich, *Lethé. Kunst und Kritik des Vergessens*, München: C. H. Beck 1997, S. 232.

seit Nietzsche eingegangen werden (III). Aufgrund der anschließenden Darlegung der Herkunft und Bedeutung des Gedächtnisses in Nietzsches Werk (IV) lassen sich in einem letzten Abschnitt noch ein paar im Verlauf der Untersuchung aufgetauchte Einzelfragen zu sachlichen, diskursiven und strukturellen Zusammenhängen von Recht und Gedächtnis bei und um Nietzsche versammeln (V). – Es kann schon vorweggenommen werden, daß weder die der Forschung bekannten Quellen des Rechts¹² noch des Gedächtnisbereichs¹³ noch anderer Bereiche die Eigentümlichkeit der Konstellation von Gedächtnis und Recht in der genealogischen Matrix, die in der Abgründigkeit liegt, erhellen können. Doch wenn in Rechtssachen bemerkt wird, daß Nietzsche seinen Fundörtern zwar gewisse Elemente entlehnt, nicht aber die jeweiligen methodischen oder theoretischen Voraussetzungen teilt, so können von dem ‚Gedächtnis‘ her, das die *Genealogie* offenbart, wichtige Kriterien formuliert werden, die sowohl die Auswahl der Elemente wie ihre genealogische Integration leiten.

I.

Die ‚Naturgeschichte‘ von der Menschwerdung des Tieres, welche die ersten drei Abschnitte der zweiten Abhandlung von *Zur Genealogie der Moral* als einigermaßen geschlossene Fabel aus drei Perspektiven und in drei Versionen oder Durchläufen erzählen, wird vom Incipit unter den nachdrücklichen Vorbehalt des Paradoxes und der Frage gestellt: „Ein Thier heranzüchten, das *versprechen darf* – ist das nicht gerade jene paradoxe Aufgabe selbst, welche sich die Natur in Hinsicht auf den Menschen gestellt hat? ist es nicht das eigentliche Problem vom Menschen?...“¹⁴ Das Narrative verdankt die Fabel ihrer historischen, sachlichen und begrifflichen Bezugslosigkeit und Unbestimmtheit; das geht mit einer streckenweise virtuoson Bildlichkeit einher, die fast überhören läßt, daß hier die Kritik, die ansonsten aus jedem Wort der *Genealogie* tönt, gänzlich schweigt. All das verleiht dem Dargestellten eine gewisse Virtualität. Angetrieben wird die Erzählung durch das Paradox, das sich über die drei Versionen derselben Geschichte fortspinn und die Spannung aufrecht erhält. Um so konkreter schließt die Fabel mit den Beispielen der Strafprozeduren, in denen sich auch das Paradox aufzulö-

12 Ich nenne hier die Analysen und Quellenstudien, die für die Fragen anregend bis aufschlußreich sind, verzichte aber im folgenden darauf, jede implizite Bezugnahme auszuweisen: Volker Gerhardt, „Das ‚Princip des Gleichgewichts‘. Zum Verhältnis von Recht und Macht bei Nietzsche“, in: *Nietzsche-Studien* 12 (1983), S. 111–133; Henry Kerger, *Autorität und Recht im Denken Nietzsches*, Berlin: Duncker & Humblot 1987 (= Schriften zur Rechtstheorie, Heft 127); Martin Stingelin, „Konkordanz zu Friedrich Nietzsches Exzerpten aus Albert Hermann Post, *Bausteine für eine allgemeine Rechtswissenschaft auf vergleichend-ethnologischer Basis*. Oldenburg 1880/81 (2 Bde.)“, im Nachlaß von Frühjahr-Sommer und Sommer 1883“, in: *Nietzsche-Studien* 20 (1991), S. 400–432; Marco Brusotti, „Die ‚Selbstverkleinerung‘ des Menschen in der Moderne. Studie zu Nietzsches ‚Zur Genealogie der Moral‘“, in: *Nietzsche-Studien* 21 (1992), S. 81–136, und Lukas Gschwend, *Nietzsche und die Kriminalwissenschaften. Eine rechtshistorische Untersuchung der strafrechtsphilosophischen und kriminologischen Aspekte in Nietzsches Werk unter besonderer Berücksichtigung der Nietzsche-Rezeption in der deutschen Rechtswissenschaft*, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag 1999 (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 36).

13 Auch hier nur eine Auswahl der wichtigsten Beiträge: Gilles Deleuze, *Nietzsche und die Philosophie* (1962), aus dem Französischen von Bernd Schwibs, Frankfurt am Main: Syndikat 1985, S. 122–160; Claudia Crawford, „Nietzsche’s mnemotechnics, the theory of resentment, and Freud’s topographies of the psychological apparatus“, in: *Nietzsche-Studien* 14 (1985), S. 281–297; Dieter Borchmeyer (Hrsg.), *Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben. Nietzsche und die Erinnerung in der Moderne*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1994, und Harald Weinrich, *Gibt es eine Kunst des Vergessens?*, Basel: Schwabe Verlag 1996.

14 GM II 1, KSA 5, S. 291.

sen oder zu verlieren scheint. Worin besteht das Paradox? Was ist das Sujet der Fabel? Was ist deren genealogische Funktion?

Der ‚Sachen‘ sind drei, die sich schon im eröffnenden Halbsatz verdichtet finden: Während die ‚Züchtung‘ den Bereich des Leibgeschehens aufruft, worin die Seelen- und Bewußtseinsfähigkeit inbegriffen ist, und damit auf die Physiopsychologie der asketischen Ideale – „Leben *gegen* Leben‘ ist [...] physiologisch und nicht mehr psychologisch nachgerechnet, einfach Unsinn“¹⁵ – der dritten Abhandlung vorausweist. Das ‚Versprechendürfen‘ ist doppelt kodiert: Zum einen verweist es zurück auf den Bereich des Sprachdenkens, das heißt auf die Sprachgebundenheit moralischer Wertung – das „Herrenrecht, Namen zu geben, geht so weit, dass man sich erlauben sollte, den Ursprung der Sprache selbst als Machtäusserung der Herrschenden zu fassen“¹⁶ – der ersten Abhandlung. Zum anderen eröffnet es den Bereich des Rechts und der Moral, der im direkten Anschluß an die Fabel – das mit dem Versprechen begründete „Vertragsverhältnis zwischen *Gläubiger* und *Schuldner*“ ist „so alt [...] als es überhaupt ‚Rechtssubjekte‘ giebt“¹⁷ – die zweite Abhandlung beschäftigt. Die Anknüpfung der drei Sachbereiche an die Leitfragen der drei Abhandlungen bestimmt die Frage von der paradoxen Aufgabe der Natur als eine Frage nach der korrelierten Begründung und Entstehung der drei ‚Sachen‘. Das Recht – im weitesten Verstand der drei Aspekte, juristisch, moralisch und philosophisch, welche die drei Abschnitte entwickeln – ist als Leitthema der zweiten Abhandlung den beiden anderen übergeordnet.

Bereits damit könnte klar sein, daß das Paradox nicht im Expliziten, sondern im Impliziten liegt: daß es nämlich paradox ist, das Problem vom Menschen, das in der dreifachen oder vielmehr dreifaltigen anthropologischen Begründung von Sprache, Leib und Recht besteht, überhaupt als Aufgabe der Natur zu befragen; denn gerade dadurch findet sich der Mensch unwiderruflich von der Natur abgeschnitten. Doch als narrativer Motor der Fabel wird das Paradox auf das *Mittel* verschoben, durch welches das Problem vom Menschen, das hier von seinem rechtlichen Aspekt angegangen wird, hinlänglich gelöst worden ist: das Gedächtnis. Mit der „*Vergesslichkeit*“ wird es, im geläufigen Verständnis, negativ eingeführt, jedoch gleich und nachdrücklich als positive Kraft bestimmt, obwohl ihr als „ein aktives, im strengsten Sinne positives Hemmungsvermögen“ mit der ‚Hemmung‘ auch ein negatives Moment innenwohnt. Aber gerade in diesem – und nicht, wie man meinen könnte, in dem der „Einverleibung“ analogen Prozeß der „Einverseelung“ – besteht die „aktive[] Vergeßlichkeit“ als Trennungsvermögen: Sie trennt einen Teil der Seelenfunktionen als bewußtes Tun und Werden – „Regieren, Voraussehen, Vorausbestimmen“ und Empfindung der „*Gegenwart*“¹⁸ – von den genannten unbewußten (ein Begriff, den Nietzsche wegen seiner Negativität und Passivität meidet¹⁹) und den leiblichen Prozessen ab. Ohne diesen „Hemmungsapparat“ würde das Bewußtsein an den unverdauten Erlebnissen erkranken.

„Eben dieses nothwendig vergessliche Thier, an dem das Vergessen eine Kraft, eine Form der *starken* Gesundheit darstellt, hat sich nun ein Gegenvermögen angezchtet, ein Gedächtniss, mit Hülfe dessen für gewisse Fälle die Vergesslichkeit ausgehängt

15 GM II 13, KSA 5, S. 365.

16 GM I 2, KSA 5, S. 260.

17 GM II 4, KSA 5, S. 298.

18 GM II 1, KSA 5, S. 291f.

19 Nicht erst in *Vom Nutzen und Nachtheil der Historie für das Leben* von 1874, der großen Abrechnung mit der historistischen *Philosophie des Unbewussten* (1869) Eduard von Hartmanns, setzt sich Nietzsche kritisch vom Begriff des Unbewußten ab. Bereits in der *Geburt der Tragödie* (1872) sind Ansätze zu einer Kritik des Unbewußten zu finden: Das „Dämonion des Sokrates“, anstatt instinktive „schöpferisch-affirmative Kraft“, das heißt vorsätzlich ungewußter und unerforschbarer Antrieb zu sein, gelte als dem Bewußtsein abratende Stimme: „eine wahre Monstrosität per defectum!“ *Die Geburt der Tragödie* 13 (= GT; 1872, 1878, 1886), KSA 1, S. 11–156, S. 90.

wird, – für die Fälle nämlich, dass versprochen werden soll“. Damit nimmt die Fabel das explizite Paradox des Anfangs implizit wieder auf: Mit dem Gedächtnis zum Zweck des Versprechens scheint sich die positive Natur gegen sich selbst zu kehren. Doch wiederum wird überdeutlich gemacht, daß auch hier eine positive Kraft, ein „aktives Nichtwieder-los-werden-wollen, [...] ein eigentliches *Gedächtniss des Willens*“ am Werk ist. Dieses erlaubt, eine Willensbekundung über Zeit und Raum mit dem Willensakt zu verbinden, was das Versprechen ermöglicht und bestimmt. Umgekehrt ermöglichen und bestimmen Gedächtnis und Versprechen überhaupt erst das Bewußtsein von Raum, Zeit und Kausalität des vergeßlichen Tieres: „Was setzt das aber Alles voraus!“ Erst hier wird recht klar, daß die psychosomatische Züchtung des Versprechendürfens ein eigentlicher Prozeß ist, durch den „der Mensch selbst vorerst *berechenbar, regelmässig, nothwendig* geworden sein“ muß²⁰.

Am Ende des ersten Abschnitts bleibt die Frage, wie denn dieser Prozeß in Gang gekommen ist. Sie verweist zurück auf die Eingangsfrage nach der paradoxen Aufgabe der Natur, die sich von hier aus besehen als Paradox des menschlichen Ursprungs, der anthropologischen Begründung erweist. Auf den ersten Blick scheint es dadurch gelöst, daß zwischen einer primären (früheren und ursprünglicheren) tierischen, physischen, unbewußten Kraft, der Vergeßlichkeit, und einer sekundären menschlichen, psychischen, bewußten Kraft, dem Gedächtnis, unterschieden wird, womit entweder erstere zu einem Ursprungszustand erstarren oder beide einander in einer teleologischen Evolution folgen würden. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich, daß sämtliche Unterscheidungen schon in der Kraft der Vergeßlichkeit zum Zug kommen. Und gerade darin liegt der strategische Kniff der Fabel: Sie positiviert die Vergeßlichkeit, indem sie sie für mehr als eine „blosse vis inertiae“, ein ‚Beharrungsvermögen‘, erklärt und ihr damit eine Eigenschaft zuschreibt, die traditionellerweise dem Gedächtnis zukommt. Doch auch im übrigen fallen bereits der Vergeßlichkeit alle Eigenheiten der Gedächtniszustände und -vorgänge zu, die in einer eigentümlichen dynamisch-mechanischen Mischung dargeboten werden. Sowohl innerhalb des von der Kraft der Vergeßlichkeit geregelten Prozesses, in dem seinerseits ein psychosomatisches Kräfteverhältnis spielt, wie im Kräfteverhältnis zwischen Vergeßlichkeit und Gedächtnis mobilisiert die Fabel eine eigentliche *Mnemonik*²¹, noch bevor diese im dritten Abschnitt offenbart wird. Neben den später (III) zu nennenden sachlichen Quellen, welche diese Mnemonik als umfassendes Wissen von der ‚Natur‘ des Gedächtnisses speisen, bezeugt dies nicht zuletzt der Umstand, daß der erste Abschnitt in virtuoser Weise sämtliche Bildfelder durchläuft, in denen das Abendland mit bemerkenswerter Konstanz sein Wissen vom ‚Gedächtnis‘ formuliert hat: Magazine (Haus, Palast, Kirche), Wachstafel (einritzen), Verdauung (Einverleibung), Maschine (Apparat, berechnen).²² Allein schon vor diesem Hintergrund erscheinen Vergeßlichkeit und Gedächtnis weder als einander ausschließende noch einander ablösende (das Gedächtnis „beschädigt“ den Hemmungsapparat der Vergeßlichkeit genauso wenig, wie umgekehrt die Vergeßlichkeit das Bewußtsein nur zeitweilig von der

20 GM II 1, KSA 5, S. 292.

21 Auch nach der im dritten Abschnitt (GM II 2, KSA 5, S. 295) getroffenen Unterscheidung umfaßt die *Mnemonik* eine ganze Kunst oder Wissenschaft, die ein philosophisches, anthropologisches, physiologisches, psychologisches und künstlerisches Wissen von der ‚Natur‘ des Gedächtnisses, also eine Theorie und die Lehre der Technik, während die *Mnemotechnik* die bloßen Kunstgriffe des Gedächtnismachens lehrt. – Zu dieser Unterscheidung vgl. auch Jörg Jochen Berns und Wolfgang Neuber, „Mnemonik zwischen Renaissance und Aufklärung“, in: dies. (Hrsg.), *Ars memorativa. Zur kulturgeschichtlichen Bedeutung der Gedächtniskunst 1400–1750*, Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1993 (= Frühe Neuzeit, Bd. 15), S. 373–385, S. 374.

22 Harald Weinrich, „Typen der Gedächtnismetaphorik“, in: *Archiv für Begriffsgeschichte* 9 (1964), S. 23–26, aufgenommen in: ders., *Sprache in Texten*, Stuttgart: Ernst Klett Verlag 1976, S. 291–294.

„Unterwelt“ abtrennt²³), sondern als koextensive und in ihrem Kampf produktive Kräfte der Menschwerdung. Beides sind eigentliche *mnemonische* Kräfte, die sich als einander entgegengesetzte gegenseitig bedingen: In rhetorischen Termini ausgedrückt wirkt die eine, ‚Gedächtnis‘ genannte Kraft *topisch*, das heißt setzend und ordnend, die andere, ‚Vergeßlichkeit‘ genannte Kraft *tropisch*, das heißt lösend und umformend.

Die erste der drei Versionen erzählt die Naturgeschichte des Menschentiers mithin als Gedächtnisprozeß *von innen heraus*. Die traditionelle Topik des Gedächtnisses löst sich über die entsprechende Bildlichkeit in einen Prozeß mnemonischer Kräfte auf; ebenso wird umgekehrt die ganze psychosomatische ‚Organisation‘ mnemonisiert. Der eigentliche Schauplatz des Geschehens bleibt aber das Gedächtnis: Was ist damit gewonnen? – Offenbar hat Nietzsche im Gedächtnis das *Medium*, den Grund und das Mittel, den Ort und die Kraft, den Topos und Tropus, erkannt, in den das Paradox der Begründung als sein ‚Wesen‘ eingeschrieben und darin aufgehoben ist: Damit etwas erinnert werden kann, muß es schon erinnert werden. Das Gedächtnis ist vorgängig und nachträglich zugleich und somit der ‚Ort‘, oder vielmehr der ‚Unort‘ (Atopos) der Unvor-denklichkeit, wo sich der Ursprung als Wiederholung verrät und die Wiederholung sich als Ursprung ausgibt. Auch die vorweggenommene ‚Lösung‘ des Paradoxes bestätigt sich vom Gedächtnis aus: Das mnemonische Tier findet sich immer schon von der ursprünglichen Natur abgeschnitten, befindet sich immer schon in einer *zweiten Natur*. Der mnemonische Prozeß kennt keinen Ursprung und kein Ziel, sondern ist *Entstehung*, deren Anfang und Ende und also auch deren Richtung kontingent sind. Dauer, Kausalität und Finalität gibt es stets nur in zugleich nachträglichen und provisorischen Zuständen des kontingenten Kräfteverhältnisses.

Ein solcher mnemonischer Zustand ist das Versprechendürfen, auf welches das Paradox unmittelbar bezogen ist: Paradox ist es, insofern es als Zweck erscheint. Tatsächlich entsteht die ganze Logik, die das Versprechendürfen voraussetzt, erst aus dem Ringen der mnemonischen Kräfte und bildet nur eine transitorische Konstellation: „Wie muss der Mensch, um dermaassen über die Zukunft voraus zu verfügen, erst gelernt haben, das nothwendige vom zufälligen Geschehen scheiden, causal denken, das Ferne wie gegenwärtig sehn und vorwegnehmen, was Zweck ist, was Mittel dazu ist“²⁴. Für das Recht, das diese erste Version der Menschwerdung mit dem Versprechendürfen von seinem *juridischen* Aspekt her entwickelt, ergibt sich aus der Innenperspektive des Organismus erst einmal, daß es dort keinen anderen Grund und keinen anderen Zweck hat als das kontingente Spiel der mnemonischen Kräfte. Das Recht ist mithin ein mnemonischer Effekt ohne Ursache, es entspringt dem Gedächtnis, das selbst keinen Grund hat, buchstäblich.

Der zweite Abschnitt blickt *von außen her* und vom Ende des Züchtungsprozesses her auf das Menschentier. Die „lange Geschichte von der Herkunft der *Verantwortlichkeit*“, aus der das „*souveraine Individuum*“, das „*versprechen darf*“, hervorgegangen ist, umfaßt die „eigentliche Arbeit des Menschen an sich selber in der längsten Zeitdauer des Menschengeschlechts, seine ganze *vorhistorische Arbeit*“. Schließlich wird das „stolze Wissen um das ausserordentliche Privilegium der *Verantwortlichkeit*“, indem es sich verinnerlicht, „zum dominirenden Instinkt“, den der „*souveraine Mensch*“, „sein *Gewissen*“ nennt²⁵. Damit sind die drei Merkmale genannt, die in Rücksicht und auf die erste Version und mit ein paar Vorausblicken auf die dritte zu lesen sind.

23 GM II 1, KSA 5, S. 291.

24 GM II 1, KSA 5, S. 291f.

25 GM II 2, KSA 5, S. 293f.

Der mnemonische Prozeß erhält eine historische Dimension, die jedoch, in Fortsetzung der Virtualität und Potentialität des ersten Abschnitts, wieder als vorhistorische Arbeit zu einer *Vorgeschichte* zurückgestuft wird (die der dritte Abschnitt dann auch so nennt²⁶). Nimmt man dies wörtlich und die Voraussetzung des Gedächtnisses ernst, dann muß man schließen, daß die *Geschichte* erst mit dem souveränen Individuum (in dessen Bewußtsein) einsetzt, daß die Vorgeschichte damit aber nicht vorbei ist. Nicht nur deshalb, weil diese längste Zeitdauer der Menschwerdung im psychoanalytischen Sinn unbewußt fortwirkt, kehrt diese Vorgeschichte stets wieder oder ist virtuell stets da, sondern auch im logischen Sinn, weil sie *im* und *als* Gedächtnisprozeß passiert, in dem jederzeit alles, also auch die Wiederkehr möglich ist. Nietzsche selbst scheint das hier entweder schon allzu sehr oder noch zu wenig klar gewesen zu sein; jedenfalls merkt er in Abschnitt neun zum Begriff der „Vorzeit“ in Klammern und *à propos* an: „welche [...] übrigens zu allen Zeiten da ist oder wieder möglich ist“²⁷.

Daß der zweite Abschnitt dabei – in Fortsetzung des Paradoxes – auch dem methodischen Anspruch folgt, die Balance zwischen reiner dynamisch-mechanischer Prozeßhaftigkeit, im Rückblick auf den ersten Abschnitt, und historischer Konkretion, im Vorausblick auf den dritten Abschnitt, zu halten, macht das Porträt des souveränen Individuums besonders kenntlich. Sowohl die Konkretisierung der vorhistorischen Arbeit durch die „Sittlichkeit der Sitte“ und die „sociale[] Zwangsjacke“ wie auch das Verhältnis des „Herr[n] des *freien Willens*“ zu seinesgleichen und den „willenskürzeren und unzuverlässigeren Creaturen“ stellen das souveräne Individuum zwar auch als Produkt einer sozialen Interaktion vor. Aber die Hyperbolik der Souveränität, der Autonomie und der Freiheit betont, in Analogie zum Von-Innen-Heraus der mnemonischen Kräfte in der ersten Version, das Moment der Setzung aus sich selbst heraus, der Selbstsetzung durch Selbstüberwindung, durch die sich das souveräne Individuum gerade vom sozialen Zwang frei macht. Freilich birgt diese Hyperbolik auch eine kalkulierte Ironie, besteht doch die Souveränität nicht an sich, sondern, ebenfalls mehrmals hervorgehoben, „nur“ in einem „in allen Muskeln zuckende[n] Bewusstsein davon“²⁸. Mithin ist für das souveräne Individuum die mnemonische Vorgeschichte nicht vorbei, sondern auch in der Geschichte des souveränen Individuums (sozusagen unbewußt) zu allen Zeiten da und kann jederzeit wiederkehren.

Gleichermaßen weist die dreifache Betonung des Versprechendürfens sowohl auf die individuelle Selbstsetzung wie auf seine vorgeschichtliche Herkunft hin, weshalb es, der Vorgängigkeit und Nachträglichkeit des Gedächtnisses gemäß, als ‚Vor-Recht‘ bezeichnet werden kann („alle diese Vorrechte“, heißt es im dritten Abschnitt²⁹): Das Versprechendürfen setzt das Recht und beansprucht es zugleich als Voraussetzung der Setzung. Die vorrechtliche Selbstsetzung des souveränen Individuums geht allerdings in der *moralischen* Selbstverpflichtung vergessen. Das geschieht durch die Verinnerlichung des Verantwortungsbewußtseins als Hauptinstinkt, den der souveräne Mensch sein *Gewissen* nennt. Was sich bereits mit dem Versprechendürfen als *juridischer* Aspekt des Rechts am Ende des ersten Abschnitts abzeichnete, das unterstreicht das Gewissen als *moralischer* Aspekt des Rechts am Ende des zweiten Abschnitts: daß nämlich das Recht das Gedächtnis beziehungsweise das mnemonische Kräftespiel gewissermaßen überlagert – konsequenterweise kommt das ‚Gedächtnis‘ in dieser Version auch nicht vor, bleibt aber im ‚Gewissen‘ hörbar –, ohne jedoch, selbst als Instinkt, von der mnemonischen Vorgeschichte loszukommen. Das Recht ist die Schwel-

26 GM II 3, KSA 5, S. 295.

27 GM II 9, KSA 5, S. 307; vgl. auch GM II 14, KSA 5, S. 319.

28 GM II 2, KSA 5, S. 293f.

29 GM II 3, KSA 5, S. 297.

le zur Gewissens-Geschichte, in welcher die Gedächtnis-Vorgeschichte potentiell und virtuell enthalten bleibt; die Gewissens-Geschichte ist ‚nur‘ eine im Bewußtsein des souveränen Menschen real erscheinende Aktualität.

Der dritte Abschnitt, die dritte Version der Menschwerdung, entwickelt den dritten Aspekt des Rechts, den *philosophischen*: „und wirklich! – mit Hilfe dieser Art von Gedächtnis kam man endlich ‚zur Vernunft!‘“³⁰ Die Vernunft ist dem Gewissen ebenso wenig, weder historisch noch strukturell, nachgeordnet wie das Gewissen dem Versprechendürfen; alle drei rechtlichen Vermögen entstehen vielmehr gleichzeitig und wirken koextensiv. Analog zur zweiten Version, die das Versprechendürfen der ersten aufnimmt, knüpft die dritte an das Gewissen an: „Es lässt sich im voraus errathen, dass der Begriff ‚Gewissen‘, dem wir hier in seiner höchsten, fast befremdlichen Ausgestaltung begegnen, bereits eine lange Geschichte und Form-Verwandlung hinter sich hat.“ Die Befremdlichkeit rührt daher, daß ‚wir‘ vom Ende *einer* (nämlich der christlichen) *Geschichte* her nur die dekadente Form des ‚schlechten Gewissens‘ und eben nicht seine *lange Geschichte*, das heißt seine *vorgeschichtliche Entstehung* kennen. Mit dem schöpfungsgeschichtlichen Bild vom ‚Baum der Erkenntnis‘, von dem das Gewissen, „zu sich *Ja sagen dürfen*“, als „späte Frucht“ fällt, nimmt die Fabel noch einmal das Anfangsparadox auf: Zum methodisch ausbalancierten Verhältnis zwischen natürlicher und historischer Genese tritt nun noch das mythische Moment. Doch nur, um sogleich samt der beiden weiteren Momente von der Kontingenz zu Nachträglichkeiten erklärt zu werden: „Niemand hätte sie versprechen dürfen, so gewiss auch Alles am Baume vorbereitet und gerade auf sie hin im Wachsen war!“³¹ Ebenso wenig wie den Inhaber des Gewissens, das souveräne Individuum, wäre hinzuzufügen. Keines der drei Phänomene, weder das Gewissen noch das Versprechendürfen noch die Vernunft, und also auch nicht das Recht, dessen drei Aspekte sie bilden, ist jenseits der Formverwandlungen auf etwas zu beziehen – es sei denn auf das Gedächtnis als *Medium* ihrer unvordenklichen Entstehung.

Prompt kehrt auch die Gedächtnisfrage wieder: „Wie macht man dem Menschen-Thiere ein Gedächtnis? Wie prägt man diesem theils stumpfen, theils faseligen Augenblicks-Verstande, dieser leibhaften Vergesslichkeit Etwas so ein, dass es gegenwärtig bleibt? ...“ Die dritte Version erweist sich dadurch als Verbindungstück zwischen der *Innenperspektive* der ersten und der *Außenperspektive* der zweiten Version. Die Antwort auf die Frage, mit welchen Mitteln der ‚Vor-Vernunft‘ das Menschentier die prinzipielle Kontingenz des mnemonischen Kräftespiels dennoch auf die relative Dauer des souveränen Individuums, die das Recht ist, gestellt hat, erstaunt nach der bisherigen Lektüre nicht mehr, ist doch bereits jenes mnemonische Kräftespiel gleichsam als Übertragung dieser äußerlichen Mittel ins organische Innere aufgefaßt worden: „Dies uralte Problem ist, wie man denken kann, nicht gerade mit zarten Antworten und Mitteln gelöst worden; vielleicht ist sogar nichts furchtbarer und unheimlicher an der ganzen Vorgeschichte des Menschen, als seine *Mnemotechnik*.“ Dennoch überrascht es, hier eine Technik genannt zu finden, die eine Psychotechnik des Wortes ist und aus der antiken Rhetorik stammt. Doch abgesehen davon, daß die Mnemotechnik über die Rhetorik mit dem Recht in Verbindung steht, kann die „Mnemonik“, die als umfassendes Wissen vom Gedächtnis die Mnemotechnik einschließt, ohne weiteres als älteste Psychologie verstanden werden; ihre psychosomatische Verlängerung braucht bloß aus dem ersten Abschnitt rückübertragen zu werden: „Man brennt Etwas ein, damit es im Gedächtnis bleibt: nur was nicht aufhört, *weh zu thun*, bleibt im Gedächtnis – das ist im Hauptsatz aus der allerältesten (leider auch allerlängsten) Psychologie auf Erden.“ Die anschließende

30 GM II 3, KSA 5, S. 297.

31 GM II 3, KSA 5, S. 294f.

historische Konkretisierung durch die Beispiele der Strafprozeduren nutzt den juridischen Konnex zur Mnemotechnik über die Rhetorik; zudem setzt sie den extremen Pol der Leiblichkeit ins Verhältnis zur Sprachlichkeit der rhetorischen Mnemotechnik und öffnet damit die ganze Spannweite einer psychosomatischen Mnemonik. Die Gewichtung der Strafen ist zweifellos dem genealogischen Anspruch des Dokumentarischen und der Vorbereitung des Vertrags- und Schuldenverhältnisses zu verdanken. Aber die Strafe ist nur eines der mnemotechnischen Mittel, denn auch „die ganze Asketik“ gehört dazu. Prinzipell gibt es kein Tun ohne mnemotechnisches Potential, und das gerade deshalb, weil alles Tun Schmerzen bereiten kann: Das ist der ebenso gültige Umkehrsinn des Hauptsatzes, daß „alles Das [...] in jenem Instinkte seine Ursprung [hat], welcher im Schmerz das mächtigste Hilfsmittel der Mnemonik errieth“³². Denn auch hier herrscht, entgegen dem ersten Anschein, keine Kausalität oder Finalität, sondern die Kontingenz: hätte doch der Instinkt den Schmerz genauso gut nicht *erraten* können. So ist das *mnemotechnische*, das äußerliche, praktisch-handelnde Selbstverhältnis des Menschentiers weder biologisch noch sozial determiniert. Tatsächlich bleibt, wie in der ersten Version, in dieser dritten die soziale Dimension, welche die Strafe doch impliziert, fast gänzlich unexpliziert; im Spannungsfeld mit der zweiten Version, die das souveräne Individuum entwirft, läßt die Fabel auch die Kategorien von Gattung und Individuum, von denen sie auszugehen scheint, dem Gedächtnis zufallen: dem vorgeschichtlichen Zufall des mnemonischen Kräftespiels.

II.

Die Fabel führt, wie eine eingehende Lektüre zeigen kann, sämtliche gängigen Kategorien und Kriterien der anthropologischen Begründung dessen, was Nietzsche bündig „das *noch nicht festgestellte Thier*“³³ nennt, auf das Gedächtnis zurück, um sie in ihm aufzulösen. Gleichviel, wie Nietzsche diese Kategorien und Kriterien in der *Genealogie* und anderswo kritisch oder affirmativ bewertet oder anwendet und ihnen dadurch einen spezifischen Sinn oder eine spezifische Funktion verleiht: die mnemonische Fabel versetzt sie in den Status der Virtualität, der sie erst buchstäblich *verfügbar* macht. Verfügbar statt begründbar wird auch die inhaltliche Geschichte der Menschwerdung dadurch, daß sie im Gedächtnis als dem unvordenklichen, unhintergehbaren ‚Unort‘, wo Einmaligkeit und Wiederholbarkeit, Vorgängigkeit und Nachträglichkeit, Identität und Differenz zugleich ‚stattfinden‘, auf einen Nullwert und eine Leerform gebracht wird: Sie ist inhaltlich wie formal die genealogische Matrix, die nach allen Seiten entwickelbar und das heißt interpretierbar ist. Wie einleitend schon dargelegt, liefert die Fabel vorweg den Gegenstand samt impliziter Methode, womit Nietzsches „historische[] Methodik“³⁴ in den Abschnitten zwölf und dreizehn der zweiten Abhandlung die Geschichte macht, indem sie sie der interpretatorischen Bemächtigung unterwirft: Dabei ist die Mnemotechnik aber nicht nur die Gesamtheit jener durch die Strafe exemplifizierten „Prozeduren“, die „selbst etwas Älteres, Früheres“ sind als das „*Flüssige*“ an ihnen, der „Sinn“ und „Zweck“³⁵; das Gedächtnis ist der ‚Ort‘ von dem aus eine solche historische Methodik überhaupt erst zu denken ist: eben jene Vorgeschichte, die jederzeit da ist oder wiederkehren kann. Das mnemonische Kräftespiel der leibhaften Vergeßlichkeit und des Gedächtnisses des Willens hält die Geschichte im Fluß der „Entstehung“, damit die „*Nützlichkeit* von irgend

32 GM II 3, KSA 5, S. 295.

33 JGB 62, KSA 5, S. 81; vgl. KSA 11, S. 125: 25 [428], und KSA 12, S. 72: 2 [13].

34 GM II 12, KSA 5, S. 315.

35 GM II 13, KSA 5, S. 316.

welchem physiologischen Organ (oder auch einer Rechts-Institution, einer gesellschaftlichen Sitte, eines politischen Brauchs, einer Form in den Künsten oder im religiösen Cultus)³⁶ überhaupt umgekehrt, neu interpretiert, neu zurechtgemacht werden kann. Nietzsches ‚Gedächtnis‘ als genealogische Matrix, welche die Fabel nicht umsonst als *Fabel*, das heißt mehr narrativ als argumentativ entfaltet, ist der ‚Ort‘, wo Ereignis und Entstehung zusammengedacht werden.³⁷

Mit der Möglichkeit zur Überwältigung der Geschichte erfüllt die Matrix auch einen fundamentalen Wendepunkt, den das philosophische Programm des späten Nietzsche vorsieht. Wie einleitend ebenfalls schon vorweggenommen, entwirft Nietzsche in *Jenseits von Gut und Böse* zwei Typen von Philosophen, die in einer Rang- und Zeitfolge zueinander stehen: Dem ersten, dem „philosophischen Arbeiter“ obliegt es, „einen grossen Tathbestand von Werthschätzungen – das heißt ehemaliger *Werthsetzungen*, Werthschöpfungen, welche herrschend geworden sind und eine Zeit lang ‚Wahrheiten‘ genannt werden – festzustellen und in Formeln zu drängen, sei es im Reiche des *Logischen* oder des *Politischen* (Moralischen) oder des *Künstlerischen*“. Aufgrund dieser Abkürzungen alles Geschehenen und sogar der Zeit selbst sagen die „*eigentlichen Philosophen*“, die „*Befehlende und Gesetzgeber*“ sind: „so soll es sein!“, sie bestimmen erst das Wohin? und Wozu? des Menschen und verfügen dabei über die Vorarbeit aller philosophischen Arbeiter³⁸. Diese philosophische „Vorarbeit“ bestimmt nun Nietzsche im Hinblick auf die *Genealogie* „als die allgemeinste Form der Historie“³⁹, um sie dann mit der genealogischen Historie, die den Wert der Werte befragt, zugleich zu unterbieten und zu überbieten: ersteres durch die sachliche Auflösung der logischen, politischen und künstlerischen Reiche im Dokumentarischen – „*das Graue*, will sagen, das Urkundliche, das Wirklich-Feststellbare, das Wirklich-Dagewesene“⁴⁰ –, letzteres eben durch die Aufhebung der Gesetze jener Reiche in der genealogischen Matrix des Gedächtnisses. Erst dieser Schritt erlaubt es dem eigentlichen Philosophen, der als *primus inter pares* der souveränen Individuen gleichzeitig inner- und außerhalb der Gründung steht, mit neuen Gesetzen ein Gedächtnis als neue Geschichte zu begründen. Folgerichtig wird Nietzsche selbst mit dem Hammer des Gesetzgebers sprechen. Die fundamentale Frage, welche diesen letzten Schritt begleitet, ist aber: Wie können Gesetze erlassen und als Gesetze im Sinn des Unhintergehbaren wirken, wie kann Geschichte gemacht und als Geschichte im Sinn des tatsächlich Stattgefundenen wahrgenommen werden, wenn ihr Grund und ihre Referenz das Gedächtnis als ‚Ort‘ der absoluten Relativität und Virtualität ist? Müßte dazu das Gedächtnis nicht gleichzeitig wieder vergessen, vergessen gemacht werden?

In der Frage der Begründung sind Recht und Gedächtnis mithin auch jenseits der doppelten methodischen Bedeutung – der genealogischen Historie und des historisch-philosophischen Programms im Spätwerk – fundamental aufeinander bezogen. Dies kann man auch von der Seite der Rechtsgeschichte her wenigstens thesenhaft, das heißt ohne eine auf den Quellenstudien aufbauende Argumentation skizzieren. Soweit

36 GM II 12, KSA 5, S. 314.

37 Im Verhältnis zur (christlichen) Memoria, welche die teleologische Geschichte, von der Heils- über die Natur- bis zur historistischen Geschichte, überformt, bezeichnet Foucault die Genealogie zu Recht als „Gegen-Gedächtnis“, übergeht aber die besondere Rolle, die das Gedächtnis in der *Genealogie* spielt. Vgl. Michel Foucault, „Nietzsche, die Genealogie, die Historie“ (1971), in: ders., *Von der Subversion des Wissens*, herausgegeben und aus dem Französischen und Italienischen übersetzt von Walter Seitter, Frankfurt am Main-Berlin-Wien: Ullstein 1978, S. 83–109, S. 104.

38 JGB 211, KSA 5, S. 144f.

39 KSA 11, S. 562: 36 [27]; vgl. KSA 11, S. 613: 37 [14]: „Philosophie, soweit sie Wissenschaft und nicht Gesetzgebung ist, bedeutet uns nur die weiteste Ausdehnung des Begriffs ‚Historie‘“.

40 GM, Vorrede 7, KSA 5, S. 254.

Nietzsche das Werk Rudolf von Jherings gelesen oder wahrgenommen hat⁴¹, könnte er gerade von dessen Entwicklung vom *Geist des römischen Rechts* zum *Zweck im Recht* die Relativität in der (historischen) Bestimmung des Wesens und Begriffs des Rechts abgelesen haben⁴²: Die Herausbildung eines inneren organischen Zusammenhangs aus dem äußeren System von historisch gewordenen Rechtssätzen zum sich zweckmäßig fortwachsenden Rechtskörper nach der hybriden ‚naturhistorischen Methode‘; das Schwanken zwischen einem idealen Ursprung des Rechts aus dem subjektiven Rechtsgefühl und der objektivierenden Gewalt durch die Tatkraft, zwischen historischer Gewordenheit und innerem Lebensdrang, wo zuletzt ein vorausgesetzter Zweckwille alles wird vermittelt haben – das mag Nietzsche Grund genug gewesen sein, eine *wesentliche* Begründung des Rechts, in der gehabten Weise, doppelt zu umgehen: sie einerseits im heterogenen Dokumentarischen der Strafpraktiken – es ist bezeichnend, daß Nietzsches Jherings „Zweck im Rechte“⁴³ gerade hier, auf einem für dieses Prinzip unangemessenen Randgebiet, attackiert – zu unterlaufen und andererseits in der homogenen Matrix des Mnemonischen zu überspringen. An die Stelle der für Nietzsche paradoxen naturhistorischen Legitimierung des Rechts, die sich nach vorne in einem dialektischen Prozeß oder nach hinten in einem *progressus in infinitum* verliert, tritt die ereignishaft Interpretierbarkeit des Vor-Rechts, die Nietzsche an Jherings Werk selbst diagnostiziert haben mag.

Dieser eben bezeichneten Gefahr sind, trotz aller argumentativer und stilistischer Vor- und Umsicht, auch Nietzsches vorgenealogische Rechtsbegriffe, das „*Princip des Gleichgewichts*“⁴⁴, die „*Sittlichkeit der Sitte*“⁴⁵, aber auch das in der *Genealogie* im Anschluß an die mnemonische Fabel eingeführte Vertragsverhältnis bedroht. Und das betrifft nicht zuletzt ebenso solche Glanzstücke der gleichzeitig aufgeworfenen und umgangenen anthropologischen Begründung wie „*Vom ‚Genius der Gattung‘ – Bewußtseins und Sprache haben „überhaupt sich nur unter dem Druck des Mitteilungs-Bedürfnisses entwickelt“* und gehören „nicht eigentlich zur Individual-Existenz des Menschen [...], vielmehr zu dem, was an ihm Gemeinschafts- und Heerden-Natur ist“⁴⁶ –, eine für die *Genealogie* und insbesondere die Fabel unverzichtbare Vorarbeit. Die Gefahr nistet in der sozialen Dimension, die diese Begriffe implizieren und die ihrerseits eine Entwicklung des Verhältnisses von Individuum und Gesellschaft impliziert. Nun hat die vorangehende Lektüre zeigen können, wie das souveräne Individuum gleichsam von innen heraus, aus dem mnemonischen Kräftespiel, hervorgeht. Die soziale Dimension erscheint bloß als dasjenige, wovon sich das souveräne Individuum durch das Vor-Recht des Versprechens lossagt, um sich selbst ins Recht zu setzen, in ein Recht, das es nur gegenüber sich selbst verpflichtet. Und dennoch muß sie virtuell schon da sein, damit das souveräne Individuum die „Rechtszustände“ der Vertragsverhältnisse als „*Ausnahme-Zustände*“ immer wieder, in Befolgung des „*eigentlichen Lebenswillens*“⁴⁷, aus sich selbst heraus überwinden kann; ja die historischen Rechtszustände selbst können diesem Akt gegenüber als jeweils lange Vorgeschichte betrachtet werden.⁴⁸ Mit der

41 Vgl. grundsätzlich Kerger, *Autorität und Recht im Denken Nietzsches*, S. 45–109, und, den Einfluß Jherings raltivierend, Brusotti, „Die ‚Selbstverkleinerung‘ des Menschen in der Moderne“, S. 92 und Anm. 19.

42 Vgl. Annette Brockmöller, *Die Entstehung der Rechtstheorie im 19. Jahrhundert in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 1997 (= Studien zur Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Bd. 14), S. 191–238; für Hinweise danke ich Hubert Treiber (Hannover).

43 GM II 12, KSA 5, S. 313.

44 WS 22, KSA 2, S. 555–557; vgl. grundlegend Gerhardt, „Das ‚Princip des Gleichgewichts‘“.

45 M 18, KSA 3, S. 21–24.

46 *Die fröhliche Wissenschaft* („*La gaya scienza*“) 354 (= FW; 1882/87), KSA 3, S. 343–651, S. 590–593.

47 GM II 11, KSA 5, S. 312f.

48 Wenn Jhering im *Geist des römischen Rechts* das altrömische Recht aus dem Prinzip des subjektiven,

mnemonischen Autokonstituierung⁴⁹ von innen heraus setzt Nietzsche dem dialektisch-regressiven Moment, welches der als reaktive „Anpassung“⁵⁰ kritisierten sozialbiologischen Begründung des Menschentiers inhärent ist, eine aktive Gegenkraft entgegen, die den Entstehungsprozeß dem geteilten oder doppelten zirkulären Prinzip von Differenz und Wiederholung im Gedächtnis unterstellt. In der Kontingenz des mnemonischen Kräftespiels verschränken sich die Selbstausslösung des Prozesses, der sich als Vorge-schichte zugleich wiederholt und neu ausrichtet, und die Selbstausslösung des souveränen Individuums, das sich durch Selbstüberwindung immer wieder ins Recht der Ge-schichte setzt.⁵¹ Dieser Konstellation könnte auch der Gesetzgeber als eigentlicher Philosoph jederzeit entspringen – wäre da nicht die Frage, inwiefern nach der Offenbar-ung des Gedächtnisses überhaupt noch Recht gesetzt, Gesetze gemacht werden können.

zweckorientierten Willens, das dem „Drang des Lebens“ entspricht, hervorgehen sieht (worin bereits die spätere Zweckthese angelegt scheint) und damit dem Recht einen Ursprung und eine Richtung gibt, so kehrt Nietzsche, der sich daran orientiert haben mag, das Verhältnis um: Wenn es einen Zweck des Rechts gäbe, dann denjenigen, das souveräne Individuum hervorzubringen; dieses bringt sich jedoch durch den mnemonischen Lebenwillen, dessen Äußerungen kontingent sind, selbst hervor. Allenfalls könnte man von einem kontingenten Selbstzweck reden, worin sich der Zweck allerdings von selbst auflöst. Vgl. Rudolf von Jhering, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung* § 3 und § 8–10, erster Theil, vierte Auflage, Leipzig: Breitkopf und Härter 1978, S. 26 und S. 94–118.

- 49 Vgl. Volker Gerhardt, „Selbstbegründung. Nietzsches Moral der Individualität“, in: *Nietzsche-Studien* 21 (1992), S. 28–49. Die These, daß Nietzsches Kritik an den ‚moralischen‘ Kategorien des Willens, der Realität, des Bewußtseins, etc. diese nicht abschaffen kann und auch gar nicht abschaffen will, sondern durch die Selbstüberwindung der Moral und Selbstbegründung des souveränen Individuums in eine neue Dimension der Selbstverantwortlichkeit überführt, nimmt die entsprechenden Passagen aus dem zweiten Abschnitt der zweiten Abhandlung der *Genealogie* zum Ausgangspunkt. Sie wird jedoch gänzlich aus dem Gedächtniszusammenhang herausgelöst, so daß die *mnemonische* Verfassung des ‚Selbst‘, daß die Selbsterkenntnis als Mittel der Selbstbegründung voraussetzen muß, gar nicht in den Blick kommt. Zwar wird auf die dazu notwendige ‚Selbstzerteilung‘ und ‚Alterität‘ aufmerksam gemacht, deren *Modus* aber nicht weiter reflektiert. Die ‚Lösungen‘ bezieht Gerhardt denn auch aus *Zarathustra*, ohne darauf einzugehen, daß das Selbst durch diesen Modus der Selbstbeziehung eine *poetische* Verfassung erfährt, die sich *moralkritisch* eben nicht begründen läßt. Eine solche aber hat Nietzsche, allerdings mit einem deutlichen narrativen, das heißt auch poetischen und fiktiven Vorbehalt, mit der mnemonischen Fabel versucht und als letzte Referenz des Selbst das Gedächtnis gesetzt.
- 50 GM II 12, KSA 5, S. 316; zu den physiologischen Anleihen von Nietzsches Konzept „Von-Innen-Her“ zwecks Kritik am Darwinismus vgl. Wolfgang Müller-Lauter, „Der Organismus als innerer Kampf. Der Einfluß von Wilhelm Roux auf Friedrich Nietzsche“, in: *Nietzsche-Studien* 7 (1978), S. 189–223, S. 190f.
- 51 Im Gedächtnis findet das Problem der Willensfreiheit (vgl. Wolfgang Müller-Lauter, „Nietzsches Auf-lösung des Problems der Willensfreiheit“, in: Sigrid Bauschinger, Susan L. Cocalis und Sara Lennox [Hrsg.], *Nietzsche heute. Die Rezeption seines Werkes nach 1968*, Bern-Stuttgart: Francke Verlag 1988, S. 23–73) gewissermaßen eine Lösung, für die Nietzsche physiologischen Rat beigezogen hat: Die vom Physiologen Julius Robert Mayer entlehnte ‚Auslösung‘, die anstatt der Kausalität von Bewegung und Empfindung oder Vorstellung eine Selbstentladung von Kraft annimmt, verschiebt Nietzsche zuletzt auf das Gedächtnis, das einerseits wiederum spontan agiert, wo aber andererseits immer schon ein Wille gewirkt haben muß (vgl. Marco Brusotti, *Die Leidenschaft der Erkenntnis. Philosophie und ästhetische Lebensgestaltung bei Nietzsche von Morgenröthe bis Also sprach Zarat-hustra*, Berlin-New York: Walter de Gruyter 1997 [= Monographien und Texte zur Nietzsche-Forschung, Bd. 37], S. 56–64, inbes. S. 63f.). Wille und Gedächtnis gehören wesentlich zusammen, die Gedächtnishaftigkeit des Willens, der Wille des Gedächtnisses ist die Voraussetzung für das ‚Gedächtnis des Willens‘ (vgl. Wolfgang Müller-Lauter, „Nietzsches Lehre vom Willen zur Macht“, in: *Nietzsche-Studien* 3 [1974], S. 1–60, S. 58, Anm. 193, und Brusotti, „Die ‚Selbstverkleinerung‘ des Menschen in der Moderne“, S. 87–94).

III.

Um dieser Frage vom Gedächtnis her näher zu kommen, muß man nun zur eingangs formulierten globalen These übergehen, daß nämlich Nietzsche mit dem Gedächtnis nicht nur *das* Problem seiner eigenen, sondern auch noch unserer Gegenwart entdeckt hat. Nicht erst mit der mnemonischen Fabel der *Genealogie* scheint Nietzsche das Gedächtnis, das von der Antike bis zur Renaissance neben Verstand, Voraussicht oder Wille als unverzichtbare Fakultät der Seele gepflegt wurde, aus der rationalistischen, aufklärerischen und idealistischen Verbannung zurückzurufen und mit dem zeitgenössischen naturwissenschaftlichen Wissen anzureichern, um es als die *letzte Referenz* sowohl des zeitgenössischen Handelns, Denkens und Sprechens wie seines eigenen Werks auszuweisen. Bevor die Bedeutung des Gedächtnisses in Nietzsches Werk in einer knappen Übersicht bemessen wird, um dann noch einzelne Punkte zur Erforschung des Zusammenhangs von Gedächtnis und Recht zu nennen, soll die kulturelle und kulturwissenschaftliche Aktualität des Gedächtnisses, die auch rechtlich unmittelbar relevant erscheint, kurz berührt werden.

Dabei muß die Memoria-Welle, auf der sich in den letzten fünfzehn Jahren die Kulturwissenschaften etabliert haben, in ihrer inhaltlichen Vielfalt, die von der antiken Mnemonik bis zur Psychoanalyse, von den naturwissenschaftlichen Konzepten bis zur Literatur reicht, umschiffen werden. Bemerkenswert ist immerhin, daß der wissenschaftstheoretische und -historische Umstand kaum reflektiert wird, daß diese Umprägung der *Geistes-* in *Kulturwissenschaften* gerade über das Gedächtnis läuft, das Gedächtnis mithin zugleich als Legitimation des Wandels dient. Weniger leicht fällt es, die sowohl individuelle wie kollektive Gedächtnisproblematik der Shoah, die aufgrund der Frage nach der Dauer der historischen Schuld und Gerechtigkeit, der Leugnung oder (Ver-) Fälschung von Fakten und Erinnerungen nicht nur rechtsphilosophisch, sondern auch -praktisch von anhaltender Aktualität ist, hier bloß symptomatisch anzuführen.⁵² Mehr als anderswo findet die Shoah im Anschluß an die „Gedächtnisorte“ Pierre Noras in Frankreich auch geschichtswissenschaftliche Betrachtungen, die weiter zurückreichen als bis zur Katastrophe selbst⁵³. Schließlich soll noch auf den Rechtshistoriker und Psychoanalysetheoretiker Pierre Legendre aufmerksam machen, der in seinen mittlerweile achtbändigen *Leçons* und weiteren Studien dem Schwinden der absoluten Gesetzesreferenz in der Moderne nachgeht. Vor allem in der Studie *Das Verbrechen des Gefreiten Lortie*, die sich an einen aktuellen Fall wagt, wird deutlich, daß die Fragen nach der Möglichkeit der Referenz nach dem Tod Gottes ins Gedächtnis münden.

Denis Lortie stürmte am 8. Mai 1984 im Amoklauf die Nationalversammlung von Québec, tötete dabei drei Menschen und verletzte acht. Als er den Saal leer vorfand, weil das Parlament nicht tagte, setzte er sich auf den Stuhl des Parlamentspräsidenten, nach langwierigen Verhandlungen wurde er überwältigt. Nach dem Grund seiner Tat befragt sagte er: „Die Regierung von Québec hatte das Gesicht meines Vaters“⁵⁴. Lortie hatte, wie sich herausstellte, einen tyrannischen Vater, der seine Kinder prügelte und mißbrauchte. Während das Verfahren noch in der Berufung war, hat Legendre, im Einklang

52 Vgl. Vf., „Ein Traum vom Erzählen. Primo Levi im Gedächtnis der Literatur“, in: *Colloquium Helveticum* 27 (1998): *Memoria*, S. 41–83.

53 Vgl. Pierre Nora, *Zwischen Geschichte und Gedächtnis* (1984), aus dem Französischen von Wolfgang Kaiser, Frankfurt am Main: Fischer 1998, und Henry Rousso, *La hantise du passé. Entretien avec Philippe Petit*, Paris: Les éditions Textuel 1998 (= conversation pour demain), S. 11–47 („Mémoire et histoire: la confusion“).

54 Pierre Legendre, *Das Verbrechen des Gefreiten Lortie. Abhandlung über den Vater. Lektionen VIII* (1989), aus dem Französischen von Clemens Porschlegel, mit einem Nachwort von C. P. und Vf., Freiburg im Breisgau: Rombach Wissenschaft – Reihe Litterae, Bd. 20), S. 60.

mit dem Begehren des Angeklagten, begründet, warum Lortie für zurechnungsfähig erklärt und ein Urteil und eine Strafe zugemessen bekommen muß. Er kritisiert die vermeintliche Verwissenschaftlichung der Rechtsprechung durch Psychiatrie und Psychologie, die er den „Psy-Bereich“ nennt. Mit dem aus der Freudschen und Lacanschen Psychoanalyse abgeleiteten anthropologischen Argument, daß die symbolische Inszenierung für das Sprachtier Mensch unhintergebar ist, und mit breit dargelegten rechtshistorischen Argumenten verfehlt er die Notwendigkeit eines juristischen Urteils, das die zertrümmerte symbolische Referenz des Vaternamens wiederherstellen kann. Die Relevanz der Referenz ist keineswegs auf das Individuum beschränkt, denn ohne Referenz, die er dann den „sozialen Hermes“ nennt, gibt es für Legendre auch in der Moderne keine menschliche Gesellschaft. Die Wissenschaft, die vorgibt, darauf verzichten und Individuum und Gesellschaft rationalistisch erklären zu können, betreibt und verschleierte mit ihrer Wahrheitspropaganda die Dereferentialisierung, funktioniert aber selbst immer noch dogmatisch. Nicht erst dort, wo er die Aktualität seiner Fragestellungen mit dem Judenmord der Nazis erhärtet und darauf hinweist, daß auch dieser Totalangriff auf das abendländische Referenzsystem eine Vorgeschichte hat, wird deutlich, daß Legendres Denken über die Möglichkeit einer ‚modernen‘ Referenz nach dem Tod Gottes ins Gedächtnis als letzter Referenz mündet.⁵⁵

In aller Deutlichkeit und mit analytischem Nachdruck hat bislang einzig Ian Hacking gefragt, warum es „unumgänglich“ ist, „daß so viele unserer gegenwärtigen Projekte mit dem Begriff des Gedächtnisses operieren“⁵⁶. Ausgehend von den in jüngster Zeit besonders in den U.S.A. heftig debattierten Fällen von multipler Persönlichkeit aufgrund von Kindesmißbrauch, versteht sich sein Buch *Zur Geschichte der Seele in der Moderne* als „eine Arbeit über die Rolle der Gedächtniswissenschaften“⁵⁷. Diese haben sich im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in der Psychologie, im Kreuzpunkt natur- und geisteswissenschaftlicher Interessen, herausgebildet. Hier sei die Möglichkeit erkannt und ergriffen worden, „nicht die religiösen und philosophischen Vorstellungen der Seele anzugreifen, sondern ein Surrogat für jenen einen Aspekt des menschlichen Wesens bereitzustellen, der sich der Wissenschaft zu widersetzen schien“⁵⁸. „Von der Erforschung der Seele“, so argumentiert Hacking weiter, „war die Wissenschaft bisher ausgeschlossen geblieben. Die neuen Gedächtniswissenschaften kamen auf, um diesen nicht totzukriegenden Kern des abendländischen Denkens und Handelns zu erobern. Ebendies ist das Band, das unter der Rubrik *Gedächtnis* alle [...] Arten des Wissens und der Rhetorik miteinander verbindet.“⁵⁹

IV.

Das war auch Nietzsches Sache. Und von den genannten Gedächtniswissenschaften nehmen Nietzsches Überlegungen zum Gedächtnis ihren Ausgang und leisten einen Beitrag dazu. Nietzsche hat sie vor allem in den als Nachlaß edierten Notizheften kontinuierlich entwickelt. Zwar gehen aus dieser regelrechten *Gedächtnisarbeit*, wie sich zeigen ließe, auch unmittelbar zahlreiche Aphorismen seiner veröffentlichten Bücher hervor. Doch wenn man die in den aktuellen Gedächtniszusammenhängen topisch

55 Vgl. Clemens Pornschlegel und Vf., „Warum Gesetze? Zur Fragestellung Pierre Legendres“, Nachwort zu: Legendre, *Das Verbrechen des Gefreiten Lortie*, S. 169–203, insbes. S. 191–203.

56 Ian Hacking, *Multiple Persönlichkeit. Zur Geschichte der Seele in der Moderne* (1995), aus dem Amerikanischen von Max Looser, München-Wien: Carl Hanser Verlag 1996, S. 9.

57 Ebd., 168

58 Ebd., S. 271.

59 Ebd., S. 12.

gewordene *Zweite Unzeitgemässe Betrachtung*, in der Nietzsche seine erkenntniskritischen Argumente zugunsten einer antihistoristischen Kritik weitgehend hintanstellt, ausklammert, so tritt die diskurshistorische Bedeutung des Gedächtnisses, die Nietzsche zugleich erkennt und benutzt, erst mit der Gedächtnisfabel der *Genealogie* ans Licht der Öffentlichkeit, gleichsam als die am unsichtbaren Baum der Erkenntnis seiner Notizhefte am längsten gereifte Frucht seines Denkens. Die Gründe dafür sollen hier sehr gedrängt mit einer Notiz aus vom August-September 1885 zusammengefaßt werden:

„Unser ‚Gedächtniß‘, was es immer sei, mag uns als Gleichniß dienen, etwas Wichtigeres damit zu bezeichnen: in der Entwicklung jedes organischen Wesens zeigt sich ein Wunderding von Gedächtniß für seine gesammte Vorgeschichte, soweit organische Wesen eine Vorgeschichte haben, – und zwar ein nachbildendes Gedächtniß, welches die frühesten und längstens einverleibten Formen eher nachbildet als die letzterlebten: somit zurückgreift und nicht schrittweise, wie man vermuthen sollte, mit einem regressus vom Letzten zum Fernst-Erlebten geht, sondern gerade *umgekehrt* alles Jüngere und Frischer-Eingedrückte zunächst bei Seite läßt. Hier ist eine erstaunliche Willkür da: – auch die ‚Seele‘, welche in allen philosophischen Verlegenheiten gewöhnlich zu Hülfe gerufen wird, vermag hier nicht zu helfen: zum Mindesten nicht die Individual-seele, sondern ein Seelen-continuum, welches im ganzen Prozesse einer gewissen organischen Reihe waltet. Wiederum: da nicht Alles nachgebildet wird, sondern nur Grundformen, so müßte in jenem Gedächtniß ein subsumirendes Denken, Simplificiren, Reduziren beständig stattfinden: genug, etwas Analoges dem, was wir von unserem Bewußtsein aus als ‚Logik‘ bezeichnen. – Und wie weit mag diese Nachbildung des früher Erlebten gehen? Gewiß auch bis zur Nachbildung von Gefühls- und Gedankengängen.“⁶⁰

In der erkenntniskritischen Analogisierung des Leibgeschehens und des Sprachdenkens – der beiden Pole, die auch Nietzsches Bücher bewegen – ist das Gedächtnis erstens ein Gleichniß für etwas, was Leib und Sprache eigen ist, nämlich ihre Gedächtnishaftigkeit, von der aus die beiden undenkbar Komplexe der Sprache und des Leibes von innen her denkbar werden. Zweitens ist es der ‚Ort‘ und die ‚Kraft‘, wo und wodurch Sprache und Leib nach Nietzsches sprachkritischen und physiologischen Erkenntnissen überhaupt erst zueinander in ein Verhältnis treten. Drittens sorgt das Gedächtnis inklusiv Vergeßlichkeit dafür, daß das Wesen des eigentlich unbestimmten Menschentiers jeweils ‚historisch‘ festlegt wird. Viertens ist es Nietzsches eigener geheimer ‚Denkort‘, der Nietzsche eine wandelbare Exteriorität im Verhältnis zu den veröffentlichten Gedanken bewahrt, die zum Gedächtnis in unmittelbarer Beziehung stehen und über das Gedächtnis zueinander in Beziehung treten.

Es ist naheliegend, daß Nietzsches Gedächtnisarbeit auch aus zwei Quellen, einer naturwissenschaftlichen und einer sprachphilosophischen, gespiesen wird, die im obigen Zitat beide mehr oder minder hörbar sind. Das sind zum einen die besagten Gedächtniswissenschaften, in denen Physiologie, Psychologie und Erkenntnistheorie am dichtesten verwoben sind; zum anderen aber die antike Mnemonik, dessen Assoziationstheorie für das abendländische Denken fundamental ist und die nicht nur die historischen Voraussetzungen der Gedächtniswissenschaften bildet, sondern auch unmittelbar in sie einfließt.

Zur ersteren, eher naturwissenschaftlichen Quelle könnte Théodule Ribot zählen, den auch Hacking zu den Hauptagenten der Gedächtniswissenschaften rechnet. Was Nietzsche direkt oder indirekt von ihm wahrgenommen, gelesen oder studiert hat, ist nicht eindeutig zu bestimmen. Jedenfalls scheint er das 1881 auf französisch und ein

60 KSA 11, S. 645f.: 40 [34].

Jahr später auf deutsch erschienene Buch *Das Gedächtnis und seine Störungen* nicht gelesen zu haben, obwohl sich viele Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen ergeben. Immerhin ist die Relevanz des folgenden Schlusses, den Ribot zieht, für die mnemonische Fabel der *Genealogie* unbestreitbar:

„So gelangen wir zu dem paradoxen Resultat, daß eine Bedingung des Gedächtnisses das Vergessen ist. Ohne das vollständige Vergessen einer außerordentlich großen Zahl von Bewußtseinszuständen könnten wir uns an nichts mehr erinnern. Abgesehen von bestimmten Fällen ist also das Vergessen nicht eine Krankheit des Gedächtnisses, sondern eine Bedingung seiner Gesundheit und seines Lebens.“⁶¹

Doch gilt es als sicher, daß die jeweiligen psychophysiologischen und sprachkritischen Überlegungen und die wechselseitige Übertragung dieser Sphären aufeinander im und durch das Gedächtnis schon 1872/73 angelegt und entscheidend ausgerichtet werden. Und bis zum quellenkritischen Gegenbeweis ist weiterhin anzunehmen, daß besonders diese wechselseitige Übertragung im und durch das Gedächtnis eine Eigenleistung Nietzsches ist. Freilich bedurfte es dazu der Koinzidenz zweier über Quellen gestifteter Interessen, der rhetorisch motivierten Sprachkritik und der physiologisch motivierten Erkenntniskritik.

Nicht nur bei den damals in der Auseinandersetzung mit Johann Carl Friedrich Zöllners Buch *Über die Natur der Kometen. Beiträge zur Geschichte und Theorie der Erkenntnis* entstandenen Notaten⁶² fällt auf, daß der unmittelbare Bezug zum Gedächtnis in der Quelle nicht gegeben ist. Dennoch ist es das Buch von Zöllner, in dem Nietzsche allem Anschein nach jenen für die Gedächtniswissenschaften wichtigsten psychologischen Anstoß erfahren hat, nämlich Ewald Herings 1870 gehaltener Vortrag *Über das Gedächtnis als eine allgemeine Function der organisirten Materie*⁶³, aus dem Zöllner im Vorwort eine lange Passage zitiert⁶⁴. Nach Hering ist erstens die „Abhängigkeit zwischen Geistigem und Materiellen [!] [...] eine gesetzmäßige“; zweitens ist „das Gedächtnis nicht eigentlich als ein Vermögen des Bewußten, sondern vielmehr des Unbewußten anzusehen“; und drittens sind „Unbewußtes und Materie dasselbe“⁶⁵. Das führt zu dem, was man einen eigentlichen *Panmnemismus* nennen kann und bei Hering wie folgt lautet:

„Man hat das volle Recht, den Begriff des Gedächtnisses auf alle nicht gewollten Reproduktionen von Empfindungen, Vorstellungen, Gefühlen, Strebungen auszuweiten, und sobald dies geschieht, erweitert sich das Gedächtnis zu einem Urvermögen, welches der Quell und zugleich das einende Band unseres ganzen bewußten Lebens ist.“⁶⁶

Es ist übrigens Hering, dem Sigmund Freud 1926, aus einer abgelegenen Anmerkung zurückblickend, aufgrund von dessen „Meisterleistung“ in Gedächtnissachen eine entscheidende Ermutigung zu einer physiologisch nicht gedeckten „Psychologie“ und also

61 Th[éodule] Ribot, *Das Gedächtnis und seine Störungen* (1881), autorisierte deutsche Ausgabe, Hamburg und Leipzig: Verlag von Leopold Voss 1882, S. 36.

62 Vgl. Andrea Orsucci, „Beiträge zur Quellenforschung“, in: *Nietzsche-Studien* 22 (1993), S. 371–388, S. 371–375.

63 Ewald Hering, *Über das Gedächtnis als eine allgemeine Function der organisirten Materie*. Vortrag, gehalten in der feierlichen Sitzung der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften am xxx. Mai MDCCLXX, Wien: Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn, zweite Auflage, 1876.

64 Vgl. Johann Carl Friedrich Zöllner, *Über die Natur der Kometen. Beiträge zur Geschichte und Theorie der Erkenntnis*, Leipzig: Verlag von Wilhelm Engelmann 1872, S. XVI.

65 Hering, *Über das Gedächtnis*, S. 5, S. 9 und S. 10.

66 Ebd., S. 7.

zur „Annahme einer unbewußten Seelentätigkeit“⁶⁷ verdankt. Mit einigem Aufwand läßt sich in der Tat aufzeigen, daß Freud seine physiopsychologische Gedächtnistheorie, an der er sich 1895 im ‚Entwurf einer Psychologie‘⁶⁸ versuchte, auf dem Königsweg der Traumdeutung mit einer Theorie des Unbewußten überschrieben hat. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, zukünftige Vergleiche von Nietzsche und Freud auf die Basis der Gedächtniswissenschaften und insbesondere Herings zu stellen. Darüber hinaus lassen sich theoretische und historische Überlegungen anstellen, was es bedeutet, wenn eine Psychologie als Gedächtnistheorie oder -geschichte formuliert wird, wie das Nietzsche im Unterschied zu Freud tut. Jedenfalls denke ich, daß die Nietzschesche Gedächtnisfabel nicht erst heute aktueller, aber auch abgründiger ist als die Freudsche Psychoanalyse.

Was Nietzsche schon damals aus Herings Panmnemismus und in der Folge in unterschiedlichen Zusammenhängen zieht, ist die Annahme, daß Geist und Körper, Leib und Seele das tun, was das Gedächtnis tut: verwechseln, vergleichen, gleichmachen, vertauschen, umkehren, hervorheben, weglassen, abkürzen, fixieren, lösen, umformen, umordnen, umwerten – alle jene Prozesse, die Nietzsche in den Notizheften und dann in der *Genealogie* unter den Begriffen der ‚Einverleibung‘ und ‚Einverseelung‘ rubriziert und nach denen vor allem das mnemonische Kräftespiel von leibhafter Vergeßlichkeit und Gedächtnis des Willens funktioniert. Das ist aber auch, was nach der antiken Mnemonik derjenige tun soll, der sich einen Text merken möchte, indem er zu Wörtern oder Sätzen lust- oder schmerzvolle Bilder vornehmlich aus dem persönlichen Bereich assoziiert. Gegen dieses Verfahren, in dem sich unschwer das topisch-tropische Verfahren der rhetorischen *inventio* und *elocutio* erkennen läßt, ist von alters her und dann vor allem von Kant und Hegel der Einwand vorgebracht worden, es handle sich um eine Vernebelung des Verstandes. Auch Johannes Julius Baumann, dessen *Handbuch der Moral nebst Abriss der Rechtsphilosophie* Nietzsche insbesondere zur Reformulierung seiner Willenstheorie benutzt, meint im Paragraphen zum Gedächtnis, daß solche „mnemotechnische[n] Hilfsmittel“ sich „zur Regel zu machen verkehrt ist, weil [sie] ein Umweg und eine doppelte Belastung und gewöhnlich eine Belastung mit nichtssagendem Zahl- oder Bilderkram“ seien⁶⁹. Tatsächlich handelt es sich bei der Mnemotechnik um die Ausnützung eines Paradoxes, das auch im Paradox der genealogischen Gedächtnisfabel steckt: Die topisch-tropische Kraft der Ordnung und Umformung, die dem leibhaften Gedächtnis als Lebenswillen innewohnt, wird eben für ein Gedächtnis des Willens zum Reden benutzt.

Nietzsche kennt die antike Mnemonik natürlich aus der Rhetorik, die sie in der Regel als drittes oder viertes (von fünf), eher vernachlässigtes *officium*, der *memoria*, lehrt. Eine gewisse Bedeutung kommt der *memoria* wegen der „vulgata fabula“⁷⁰ von der

67 Sigmund Freud, Anmerkung über Ewald Hering (1926), in: ders., *Gesammelte Werke*, Nachtragsband: Texte aus den Jahren 1885 bis 1938, herausgegeben von Angela Richards unter Mitwirkung von Ilse Grubrich-Simitis, Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag 1987, S. 770f.; vgl. auch die editorischen Anmerkungen.

68 Sigmund Freud, Entwurf einer Psychologie (1895), in: ders., *Gesammelte Werke*, Nachtragsband, S. 373–486.

69 J[ohannes] J[ulius] Baumann, *Handbuch der Moral nebst Abriss der Rechtsphilosophie*, Leipzig: Verlag von S. Hirzel 1879, S. 172; vgl. Frank Götz, „Beiträge zur Quellenforschung“, in: *Nietzsche-Studien* 24 (1995), S. 405–408, und Brusotti, *Die Leidenschaft der Erkenntnis*, S. 32–56.

70 Marcus Fabius Quintilianus, *Institutionis oratoriae libri XII/Ausbildung des Redners. Zwölf Bücher XI 2*, 11–13, in zwei Teilen, herausgegeben und übersetzt von Helmut Rahn, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 21988, Teil 2, S. 591; vgl. auch Marcus Tullius Cicero, *De oratore/Über den Redner II* 352f., lateinisch und deutsch, übersetzt und herausgegeben von Harald Merklin, Stuttgart: Philipp Reclam jun. 1986, S. 430–433. – Simonides ist Nietzsche bestens bekannt, wie seine philologische Arbeit über dessen ‚Danaelied‘ bezeugt; vgl. „Der Danae Klage“, in: *Rheinischen Museum für Philolo-*

Erfindung der Mnemotechnik durch Simonides von Keos zu. Jedenfalls erwähnt sie Nietzsche im entsprechenden Abschnitt seiner Rhetorik-Vorlesung⁷¹ und erläutert die mnemotechnischen Regeln getreu nach Richard Volkmann, *Die Rhetorik der Griechen und Römer in systematischer Übersicht* von 1872⁷². Auf die vielfältigen Bezüge, die sich mit dieser Gründerlegende für Nietzsches mnemonische Begründungsfragen ergeben, kann nur als solche nachdrücklich hingewiesen werden. Ebenso müssen die Bezüge zum Recht auf die Bemerkung beschränkt werden, daß die *vulgata fabula* ein eigentlicher Rechtsfall ist, bei dem der Dichter von seinem Auftraggeber um seinen versprochenen Lohn betrogen wird, dieser dafür von den Dioskuren, den Schutzgöttern des Hauses und der Münze, mit dem Tod durch Einsturz des Hauses bestraft, jener aber von denselben gerettet wird. Hernach erinnert sich Simonides der Sitzordnung des Festes, zu dem er gesungen hat, und vermag die verstümmelten Leichen den Angehörigen zu bezeichnen.

Vom rhetorisch-sprachkritischen Pol, hier namentlich Gustav Gerbers *Die Sprache als Kunst* (1871)⁷³, wie vom erkenntnistheoretisch-physiologischen Pol her wären wie gesagt noch zahlreiche Einflüsse geltend zu machen. Das folgende Notat, das in einer langen Reihe von Experimenten über das Gedächtnis in der Wechselbeziehung von Sprachkritik, Erkenntnistheorie und Physiologie steht, muß als eigentliches *mnemonisches heureka* gewürdigt werden:

„Tropen sind's, nicht unbewußte Schlüsse, auf denen unsre Sinneswahrnehmungen beruhen. Ähnliches mit Ähnlichem identificiren – irgend welche Ähnlichkeit an einem und einem andern Ding ausfindig machen ist der Urprozeß. Das *Gedächtniß* lebt von dieser Thätigkeit und übt sich fortwährend. Die *Verwechslung* ist das Urphänomen.“⁷⁴

Theoretisch gesehen hat sich Nietzsche mit diesem Coup, der insbesondere die Vervielfältigung der Kräfte, Prozesse und Formen ermöglicht, schon damals gleich gegen mehrere Ansätze gewappnet, mit denen er zu dieser Zeit und in der Folge kritisch experimentiert: gegen den Einschluß des Sprachdenkens in die Systematik der Rhetorik; gegen die logifizierte und bewußtseinszentrierte Erkenntnistheorie mit ihren unverbrüchlichen Assoziationsgesetzen des Raums, der Zeit und der Kausalität und gegen die darauf aufbauenden Willenstheorien; gegen kausale und finalistische Begründungen des Menschen. Und nicht zuletzt gegen die philosophischen wie psychologischen Theorien des Unbewußten, welche die offene Frage des Gedächtnisses verdrängen.

gie, neue Folge, 23. Jg. 1868, S. 480–489 („zur Kritik der griechischen Lyriker“), und *Werke. Kritische Gesamtausgabe* (= KGW), begründet von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, weitergeführt von Wolfgang Müller-Lauter und Karl Pestalozzi, Abteilung II, Band 1: Philologische Schriften, herausgegeben von Fritz Bornmann und Mario Carpitella, 1982, S. 59–74.

71 Vgl. <Darstellung der antiken Rhetorik>, KGW II/4: Vorlesungsauszeichnungen (WS 1871/72–WS 1874/75), herausgegeben von Fritz Bornmann und Mario Carpitella, 1995, S. 413–520, S. 499–501.

72 Richard Volkmann, *Die Rhetorik der Griechen und Römer in systematischer Übersicht*, Berlin: H. Ebeling & C. Plahn 1872, S. 480–485.

73 Vgl. Anthonie Meijers und Martin Stingelin, „Konkordanz zu den wörtlichen Abschriften und Übernahmen von Beispielen und Zitaten aus Gustav Gerber: *Die Sprache als Kunst* (Bromberg 1871) in Nietzsches Rhetorik-Vorlesung und in „Ueber Wahrheit und Lüge im aussermoralischen Sinne“, in: *Nietzsche-Studien* 17 (1988), S. 350–368.

74 KSA 7, S. 487: 19 [217].

V.

Von hier aus lassen sich noch ein paar während der Darlegung von Nietzsches Gedächtnisbegriff in rechtsspezifischer Hinsicht aufgetauchten Fragen mit Rücksicht auf den vorangehend eröffneten fundamentalen Zusammenhang von Gedächtnis und Recht aufzählen.

So müßten von einer nun mehr fundierten Kenntnis des Nietzscheschen Gedächtnisbegriffs ausgehend die rechtsspezifischen Quellen Nietzsches mit ebenso fundierter rechtshistorischer, -philosophischer und -theoretischer Kenntnis noch einmal durchforstet werden. Ein Muster aus Baumanns *Handbuch der Moral*, das auch den rhetorischen Zusammenhang herbeizitiert, ist bereits angeführt worden; es lassen sich auch Nietzschesche Gedächtnisnotate direkt auf Baumann zurückführen, wobei es jedoch um Nietzsche bereits bekannte Sachverhalte geht. Der Gedanke vom Schmerz als wirksamstem Gedächtnismittel und von der Strafe als Mnemotechnik ist natürlich topisch, dennoch ist bislang noch keine für den auffälligen und folgenreichen Zusammenhang in der *Genealogie* aufschlußreiche Rechtsquelle aufgespürt worden. Eine direkte Verknüpfung von Strafe und Mnemotechnik – es ist wahrscheinlich das einzige Mal außer in der Rhetorik-Vorlesung und in der *Genealogie*, daß Nietzsche den Begriff der Mnemotechnik oder Mnemonik verwendet – findet sich in einer Notiz vom Juli-August 1879 unter der Überschrift „Gegen die strafende Gerechtigkeit. Ein Versuch zur Milderung der Sitten“, wobei die Argumentationsrichtung offenbar eine andere ist: „*der Schmerz als stärkster Erreger des Gedächtnisses. Daraus ergäbe sich die allergrößte Milderung aller Strafen: und möglichste Gleichsetzung derselben!* Nur als mnemotechnische Mittel! *Da genügt wenig!*“⁷⁵.

Einer rechtskundigen Begutachtung wert wäre vielleicht auch der von der Rhetorik gestiftete Zusammenhang von Recht und Mnemotechnik, tritt diese doch in den Dienst der Gerichtsrede; über diesen Umstand und den Rechtsfall der mnemotechnischen Gründerlegende von Simonides hinaus sind auch die konkreten Merkbeispiele mit witzig-obszönen Pointen oder Details versehene Rechtsfälle⁷⁶.

Strukturelle Übereinstimmungen könnten sich über Salomon Strickers Buch *Physiologie des Rechts* (1884) ergeben, das Nietzsche gelesen und mit Anstreichungen versehen hat.⁷⁷ Die Entstehung von Logik, Wille, Vorstellung, Vernunft und Gefühl und, ausgehend vom Primat des Vertrags, Recht, Gesetz und Moral basiert auf der „Einlagerung“ von „Grundcomplexen“, ein Begriff, aus dem die mnemotechnische Bildlichkeit ebenso deutlich spricht, wie die Mechanismen, nach denen dies geschieht, unübersehbare strukturelle und prozessuale Analogien mit dem vielfältigen topisch-tropischen

75 KSA 8, 606: 42 [61].

76 *Rhetorica ad Herennium* III 33, lateinisch/deutsch, herausgegeben und übersetzt von Theodor Nüßlein, Darmstadt, Wissenschaftliche Buchgesellschaft (Lizenzausgabe des Artemis Verlag Zürich-München) 1994, S. 170–173; vgl. Jean-Philippe Antoine, „Ars memoriae – Rhetorik der Figuren, Rücksicht auf Darstellbarkeit und die Grenzen des Textes“, in: Anselm Haverkamp und Renate Lachmann (Hrsg.), *Gedächtniskunst: Raum – Bild – Schrift. Studien zur Mnemotechnik*, Frankfurt am Main, Suhrkamp 1991, S. 53–73.

77 Salomon Stricker, *Physiologie des Rechts*, Wien: Toepflitz & Deuticke 1884 (für die Mitteilung von Nietzsches Anstreichungen danke ich Martin Stingelin, Basel); zu einem weiteren diskurshistorischen Zusammenhang und möglichen Anleihen Nietzsches bei Stricker vgl. Hubert Treiber, „Zur Physiologie des Rechts oder Der Muskel als Scharnierbegriff“, in: Philipp Sarasin und Jakob Tanner (Hrsg.), *Physiologie und industrielle Gesellschaft. Studien zur Verwissenschaftlichung des Körpers im 19. Und 20. Jahrhundert*, Frankfurt am Main: Suhrkamp 1998, S. 170–203, und ders., „Zur Genealogie einer ‚science positive de la morale en allemagne‘. Die Geburt der ‚(é)realistischen Moralwissenschaft aus der Idee einer monistischen Naturkonzeption“, in: *Nietzsche-Studien* 22 (1993), S. 165–221; S. 194f., Anm. 119.

Verfahren aufweisen, die in Nietzsches Gedächtnis wirksam sind. Nur scheint sich Nietzsche gerade dafür nicht sonderlich interessiert zu haben; seine Anstreichungen, die auf eine ziemlich cursorisch oder selektive Lektüre hindeuten, betreffen doch vor allem dasjenige, was ohnehin in seine Schlagrichtung ging: die psychophysiologische Widerlegung der Willensfreiheit, die entsprechende Behauptung der Entstehung des Rechts aus der Macht, die Kritik des Zwecks im Recht. Dagegen hätte Nietzsche zu Strickers Normpsychologie einer realitätsadäquaten ‚Einlagerung von Grundcomplexen‘ durch Erfahrung, auf die sein Moral- und Rechtsbegriff baut, aus sprachkritischen, physiologischen und erst recht aus gedächtniskritischen Gründen hundertmal nein vermerken müssen. Schließlich könnten die „Fundamental-Operationen der juristischen Technik“ („juristische Analyse“, „logische Concentration“, „juristische Construction“⁷⁸), die Rudolf von Jhering im *Geist des römischen Rechts* als Verfahren der Rechtsgewinnung und Systematisierung in der Bildlichkeit der Schrift und des Körpers bestimmt, ebenfalls mit den psychophysischen Gedächtnismechanismen verglichen werden. Entsprechende Überlegungen von seiten Nietzsches dürften jedoch kaum zu finden sein.

„Wie ist Gedächtniß möglich?“⁷⁹, fragt Nietzsche zwischendurch wieder, während er die vergleichende, ausgleichende, unterscheidende, auflösende umordnende, umwertende Kraft des Gedächtnisses allenthalben heraus- und hineinliest, um sodann die Möglichkeitsfrage umzukehren: „Wo es ‚Gedächtniß‘ giebt, hat dieser Grundwille gewaltet.“ Indem er aber die „Merkbarkeit“⁸⁰ aller leiblichen und seelischen Vorgänge – das ist mit dem ‚Grundwillen‘ gemeint – und damit die Denkbarkeit allen Geschehens bis zum Panmnemismus der *Genealogie* zunehmend mehr auf das Gedächtnis bezieht, wird sein Denken selbst immer abgründiger. Wenn Nietzsche am 22. August 1888 an Meta von Salis schreibt, er habe die „Vorrede“ der Ende 1887 erschienenen *Genealogie* „vergessen“ und der „Inhalt“ der drei Abhandlungen sei ihm „flöten gegangen“⁸¹, so ist das dem Programm seines Spätwerks gemäß nur konsequent. Von der Aktualität her besehen, welche die Offenbarung des Gedächtnisses in der genealogischen Fabel bezeichnet, ist dem Philosophen, der zu dieser Zeit mit dem Hammer neue Gesetze schmieden möchte, und mit ihm einer langen Nachgeschichte, der Grund dazu womöglich abhanden gekommen.

78 Vgl. Rudolf von Jhering, *Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung* § 39–41, zweiter Theil, zweite Abtheilung, dritte, verbesserte Auflage, Leipzig: Breitkopf und Härtel 1875, S. 334–389.

79 KSA 11, S. 148: 25 [514].

80 KSA 11, S. 505: 34 [249]; vgl. auch KSA 11, S. 597: 38 [2], und KSA 11, S. 613–615: 38 [14].

81 Brief an Meta von Salis auf Marschlins, Sils-Maria, 22. August 1888, in: *Sämtliche Briefe*, kritische Studienausgabe, acht Bände, herausgegeben von Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München: Deutscher Taschenbuch Verlag/de Gruyter 1986, S. 396f.

Byung Chul Han

Liebe und Gerechtigkeit bei F. Nietzsche

Man muß sich für Liebe oder für Gerechtigkeit entscheiden.
Ich kann es nicht, ich will beides.
Elias Canetti, *Die Fliegenpein*

In „Die Provinz des Menschen“ schreibt Canetti in einer Aufzeichnung: „Der Wutanfall des Diebes, dem man alles *schenkt*.“¹ Canetti läßt hier Diebstahl und Schenkung unmittelbar aufeinander stoßen. Der Diebstahl umgeht zwar das Tauschprinzip. Aber er stellt das ökonomische Prinzip² nicht ganz in Frage. Er orientiert sich nämlich an Besitz und Aneignung. Auf der Seite des Opfers läßt sich die ökonomische Symmetrie wiederherstellen, indem man den Dieb bestraft bzw. bestrafen läßt. Die unerwartete Gabe steigert aber die Asymmetrie. Die Befremdung, die den Wutanfall des Diebes auslöst, geht auf die Nicht-Ökonomie zurück, in die die Gabe den Dieb verwickelt. Eine eventuelle Strafe dagegen, die dem Dieb widerführe, würde ihn nicht wütend machen, denn seine ökonomische Welt bliebe unversehrt. Auf die Gabe hin hätte der Dieb dem Geber „Danke“ sagen können. Der Dank als symbolische Gegengabe würde die ökonomische Symmetrie wiederherstellen, denn das Tausch- bzw. Äquivalenzverhältnis hebt die Asymmetrie der Gabe auf. Aber die Danksagung gehört nicht in die Tätigkeit des Diebstahls. Den Canettischen Dieb macht vielleicht diese aporetische Situation wütend.

In „Geheimherz der Uhr“ schreibt Canetti: „Danke sagen? Nein. Aber mit Dank überschütten!“³ Nur „Danke sagen“ würde die ökonomische Symmetrie wiederherstellen. Der übersteigerte Dank dagegen wahrt die Asymmetrie. Das andere Extrem wäre ein grober Undank, der seinerseits eine Asymmetrie erzeugt. Der Ausdruck „Undank“ taucht interessanterweise im § 530 des BGB auf. Nach diesem Paragraph kann man die Schenkung widerrufen, wenn der Beschenkte sich eines groben Undanks schuldig macht. Das durch den groben Undank erzeugte ökonomische Ungleichgewicht wird hier mit dem Widerruf der Schenkung beendet. Nach dem § 530 kann auch der Erbe des Gebers von diesem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Dem Erben ist allerdings der Widerruf nur in einer extremen Asymmetrie erlaubt, etwa falls der Beschenkte den Geber getötet hat.

An machen Stellen reflektiert Nietzsche über die Ökonomie des Dankes, auch im Zusammenhang mit der Gerechtigkeit – etwa in dem mit „Ursprung der Gerechtigkeit“ betitelten Aphorismus in „Menschliches, Allzumenschliches“. Hier führt Nietzsche die Gerechtigkeit auf ein ökonomisches bzw. machtökonomisches Kalkül zurück. Wo eine Partei übermächtig ist, ist für die andere Partei die Möglichkeit des Widerstandes oder der Vergeltung nicht gegeben. Die übermächtige Partei würde sich die unterlegene Partei einfach ganz einverleiben. Es fände kein Tausch, kein Geben und Nehmen statt. Wenn aber beide Parteien ungefähr gleich mächtig wären, würde der eventuelle Kampf zu beiderseitigem Schaden führen. Hier zwingt das Klugheits-Kalkül beide Parteien zu einem Tausch-Vertrag: „Gerechtigkeit ist also Vergeltung und Austausch unter der Voraussetzung einer ungefähr gleichen Machtstellung: so gehört ursprünglich die Rache

1 E. Canetti, *Die Provinz des Menschen*, München 1973, S. 122.

2 Im folgenden wird oft von der Ökonomie die Rede sein. Die Ökonomie bezeichnet hier ein Prinzip, das Phänomene wie Besitz, Aneignung, Tausch, Lohn, Äquivalenz, Akkumulierung etc. miteinander verbindet.

3 E. Canetti, *Das Geheimherz der Uhr*, München 1987, S. 157.